

Amtsblatt der Europäischen Union

L 201



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

30. Juli 2019

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1271 der Kommission vom 25. Juli 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1848 über die Erstattung der vom Haushaltsjahr 2018 übertragenen Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Betrag, der Rumänien bereitgestellt wird** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1272 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2078 zur Genehmigung einer Erweiterung des Verwendungszwecks von Hefe-Beta-Glucanen als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 3

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1273 der Kommission vom 26. Juli 2019 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in der Slowakei (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 5777) ⁽¹⁾** 6
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1274 der Kommission vom 29. Juli 2019 über die Gleichwertigkeit des australischen Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 9
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1275 der Kommission vom 29. Juli 2019 über die Gleichwertigkeit des singapurischen Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 13
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1276 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/627/EU der Kommission zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Australiens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾** 17

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbefchluss (EU) 2019/1277 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbefchlusses 2012/630/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Kanadas mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾	20
★ Durchführungsbefchluss (EU) 2019/1278 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbefchlusses 2014/248/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Singapurs mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾	23
★ Durchführungsbefchluss (EU) 2019/1279 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾	26
★ Durchführungsbefchluss (EU) 2019/1280 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Mexikos mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾	30
★ Durchführungsbefchluss (EU) 2019/1281 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbefchlusses 2014/245/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Brasiliens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾	34
★ Durchführungsbefchluss (EU) 2019/1282 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbefchlusses 2014/246/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Argentinien mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾	37
★ Durchführungsbefchluss (EU) 2019/1283 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Japans mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾	40
★ Durchführungsbefchluss (EU) 2019/1284 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Hongkongs mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾	43

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1271 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2019

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1848 über die Erstattung der vom Haushaltsjahr 2018 übertragenen Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Betrag, der Rumänien bereitgestellt wird

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 6,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1848 der Kommission ⁽²⁾ ist die Höhe der Mittel festgesetzt, die den Mitgliedstaaten für die Erstattung an die Endempfänger im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden. Diese Beträge entsprechen der von den Mitgliedstaaten aufgrund der Haushaltsdisziplin im Haushaltsjahr 2018 effektiv angewendeten Kürzung, die anhand der Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 16. Oktober 2017 bis zum 15. Oktober 2018 ermittelt wurde.
- (2) Im Fall von Rumänien wurde bei der detaillierten Ausgabenerklärung der Schwellenwert von 2 000 EUR, der für die Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ gilt, nicht vollumfänglich berücksichtigt. Daher wurde Rumänien aus Gründen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1848 kein Betrag für Erstattungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Rumänien hat die Kommission im Anschluss über den korrekten Betrag der Haushaltsdisziplin in Kenntnis gesetzt, der in Rumänien im Haushaltsjahr 2018 bei vollumfänglicher Berücksichtigung des Schwellenwerts von 2 000 EUR hätte angewendet werden müssen. Um zu gewährleisten, dass den rumänischen Landwirten die einschlägigen Beträge erstattet werden können, sollte die Kommission den entsprechenden Betrag festlegen, der Rumänien zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1848 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung Auswirkungen auf die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1848 hat, die seit dem 1. Dezember 2018 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ebenfalls mit Wirkung von diesem Datum gelten und daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1848 der Kommission vom 26. November 2018 über die Erstattung der vom Haushaltsjahr 2018 übertragenen Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 300 vom 27.11.2018, S. 4).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1848 wird nach der Zeile für Portugal folgender Eintrag eingefügt:

„Rumänien	16 669 111“
-----------	-------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2019

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1272 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2078 zur Genehmigung einer Erweiterung des Verwendungszwecks von Hefe-Beta-Glucanen als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 musste die Kommission bis zum 1. Januar 2018 die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ genehmigt oder gemeldet wurden, erstellen.
- (2) Die Unionsliste der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigten oder gemeldeten neuartigen Lebensmittel wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽³⁾ erstellt.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel berichtigt, um eine Reihe genehmigter oder gemeldeter neuartiger Lebensmittel aufzunehmen, die nicht in der ursprünglichen Unionsliste enthalten waren.
- (4) Nach der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 ermittelte die Kommission weitere Fehler im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470.
- (5) Um Klarheit und Rechtssicherheit für die Lebensmittelunternehmer und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu schaffen, sind Berichtigungen erforderlich, damit die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel ordnungsgemäß umgesetzt und verwendet werden kann.
- (6) Am 22. November 2018 beantragte die zuständige Behörde Italiens bei der Kommission die Berichtigung der Bezeichnung und der spezifischen Kennzeichnungsvorschrift für das neuartige Lebensmittel „Extrakt von *Echinacea purpurea* aus Zellkulturen“ in der Unionsliste. Dieses neuartige Lebensmittel wurde im Rahmen des Mitteilungsverfahrens gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt. Der zuständigen Behörde Italiens unterlief bei der Mitteilung des Namens für die Zellkulturen ein Fehler; beantragt wird daher, den Namen der Zellkulturen HTN®Vb durch den Namen EchiPure-PC™ in der Bezeichnung des in der Unionsliste aufgeführten neuartigen Lebensmittels und in der spezifischen Kennzeichnungsvorschrift des jeweiligen Lebensmittels sowie in der Spezifikation des neuartigen Lebensmittels zu ersetzen.
- (7) Somit ist es erforderlich, die Bezeichnung und die spezifische Kennzeichnungsvorschrift in Tabelle 1 sowie die Spezifikation in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 für das neuartige Lebensmittel „Extrakt von *Echinacea purpurea* aus Zellkulturen“ zu berichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 der Kommission vom 23. Juli 2018 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel (ABl. L 187 vom 24.7.2018, S. 1).

- (8) Das neuartige Lebensmittel „Hefe-Beta-Glucane“ wurde mit dem Durchführungsbeschluss 2011/762/EU der Kommission ⁽⁵⁾ mit bestimmten Verwendungsbedingungen zugelassen. In der Folge wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2078 der Kommission ⁽⁶⁾ die Erweiterung des Verwendungszwecks von Hefe-Beta-Glucanen auf zusätzliche Lebensmittelkategorien genehmigt. In der Spezifikation für Hefe-Beta-Glucane im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2078 sind die Messeinheiten für Schwermetalle fälschlicherweise in mg/g anstatt in mg/kg angegeben. Dieser Fehler wurde in die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 erstellte Unionsliste übertragen. Daher sollte die Spezifikation für Hefe-Beta-Glucane in Bezug auf Schwermetalle in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2078 und in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 entsprechend berichtigt werden.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 und der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2078 sollten entsprechend berichtigt werden.
- (10) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 2

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2078 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽⁵⁾ 2011/762/EU: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. November 2011 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Hefe-Beta-Glucanen als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 313 vom 26.11.2011, S. 41).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2078 der Kommission vom 10. November 2017 zur Genehmigung einer Erweiterung des Verwendungszwecks von Hefe-Beta-Glucanen als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 295 vom 14.11.2017, S. 77).

(1) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt berichtigt:

a) Der Eintrag für „Extrakt von *Echinacea purpurea* aus Zellkulturen“ in Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) erhält folgende Fassung:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen
„Extrakt von <i>Echinacea purpurea</i> aus Zellkulturen	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Getrockneter Extrakt von <i>Echinacea purpurea</i> aus EchiPure-PC™-Zellkulturen“	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren Extrakts aus den Einzelblüten des Blütenkopfes von <i>Echinacea purpurea</i> in Nahrungsergänzungsmitteln		

b) Der Eintrag für „Extrakt von *Echinacea purpurea* aus Zellkulturen“ in Tabelle 2 (Spezifikationen) erhält folgende Fassung:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
„Extrakt von <i>Echinacea purpurea</i> aus Zellkulturen	Beschreibung/Definition: Getrockneter Extrakt von <i>Echinacea purpurea</i> aus EchiPure-PC™-Zellkulturen“

c) Die Einträge für Hefe-Beta-Glucane in Tabelle 2 (Spezifikationen) in der Rubrik *Schwermetalle für wasserunlösliche, aber in vielen flüssigen Matrices dispergierbare Form* erhalten folgende Fassung:

	„Blei: < 0,2 mg/kg Arsen: < 0,2 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Cadmium: < 0,1 mg/kg“
--	---

(2) Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2078 wird wie folgt berichtigt:

Die Einträge für Blei, Arsen, Quecksilber und Cadmium in der Tabelle betreffend die Spezifikation für Beta-Glucane aus Hefe (*Saccharomyces cerevisiae*) erhält folgende Fassung:

„Blei	< 0,2 mg/kg
Arsen	< 0,2 mg/kg
Quecksilber	< 0,1 mg/kg
Cadmium	< 0,1 mg/kg“

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1273 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2019

betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 5777)

(Nur der slowakische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Haus- und Wildschweinpopulationen befällt; sie kann die Rentabilität der Schweinehaltung stark beeinträchtigen und damit zu Störungen im Handel innerhalb der Union sowie bei der Ausfuhr in Drittländer führen.
- (2) Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest besteht die Gefahr, dass der Erreger auf andere Schweinehaltungsbetriebe und auf Wildschweine übergreift. In der Folge kann er über den Handel mit lebenden Schweinen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer eingeschleppt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/60/EG des Rates ⁽³⁾ wurden die Mindestvorschriften der Union für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Artikel 9 der Richtlinie 2002/60/EG sieht bei Ausbrüchen dieser Seuche die Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen vor, in denen die Maßnahmen der Artikel 10 und 11 der genannten Richtlinie anzuwenden sind.
- (4) Die Slowakei hat die Kommission über den derzeitigen Stand hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest in seinem Hoheitsgebiet unterrichtet sowie gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2002/60/EG Schutz- und Überwachungszonen abgegrenzt, in denen die Maßnahmen der Artikel 10 und 11 der genannten Richtlinie angewendet werden.
- (5) Um jede unnötige Störung des Handels innerhalb der Union und die Errichtung ungerechtfertigter Handelsschranken durch Drittländer zu vermeiden, müssen die Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in der Slowakei in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat auf Unionsebene abgegrenzt werden.
- (6) Daher sollten bis zur nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel die als Schutz- bzw. Überwachungszonen ausgewiesenen Gebiete in der Slowakei im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden.
- (7) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽³⁾ Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Slowakei stellt sicher, dass die gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2002/60/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen mindestens die Gebiete umfassen, die im Anhang des vorliegenden Beschlusses als Schutz- und Überwachungszonen aufgeführt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. Oktober 2019.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Slowakei	Gebiete gemäß Artikel 1	Gültig bis
Schutzzone	Gemeinde Strážne	30. Oktober 2019
Überwachungszone	Gemeinden Viničky, Ladmovce, Zemplín, Streda n./B., Svätá Mária, Svinice, Rad časť Hrušov, Svätuše, Somotor, M. Kamenec, V. Kamenec, V. Horeš, M. Horeš, Pribeník	30. Oktober 2019

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1274 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****über die Gleichwertigkeit des australischen Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 wird ein gemeinsamer Rahmen zur Sicherstellung der Genauigkeit und Integrität von Indizes eingeführt, die als Referenzwerte bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds in der Union verwendet werden.
- (2) Diese Verordnung gilt seit dem 1. Januar 2018; Administratoren außerhalb der Union wird ein Übergangszeitraum zugestanden, in dem Referenzwerte aus Drittstaaten in der Union verwendet werden dürfen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums darf ein Referenzwert, der von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt wird, oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten in der Union nur dann verwendet werden, wenn der Referenzwert und der Administrator nach Erlass eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Kommission oder nach Anerkennung oder Übernahme durch zuständige Behörden in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführte Register eingetragen sind.
- (3) Die Kommission ist befugt, Durchführungsbeschlüsse zu fassen, in denen festgestellt wird, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittstaats in Bezug auf bestimmte Administratoren oder bestimmte Referenzwerte oder Referenzwert-Familien den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 gleichwertig ist. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit berücksichtigt die Kommission, ob der Rechtsrahmen und die Aufsichtspraxis eines Drittstaats die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte bzw. der IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen gewährleisten und ob diese bestimmten Administratoren oder bestimmten Referenzwerte oder Referenzwert-Familien in dem betreffenden Drittstaat laufend und wirksam beaufsichtigt bzw. durchgesetzt werden.
- (4) Referenzwerte wie die australische Bank Bill Swap Rate und der Index S&P ASX 200 werden in Australien verwaltet und in der Union von einer Reihe beaufsichtigter Unternehmen verwendet. Die Kommission hat die australischen Regelungen für Referenzwerte deshalb einer Beurteilung unterzogen.
- (5) Der Rechtsrahmen für die Festlegung, Beaufsichtigung und Verwaltung von Referenzwerten in Australien beinhaltet ein Lizenzierungssystem und überträgt der australischen Börsenaufsicht (Australian Securities and Investments Commission, „ASIC“) Befugnisse. Zudem ist darin festgelegt, dass Administratoren signifikanter Referenzwerte bei der ASIC eine Lizenz für Referenzwert-Administratoren einholen müssen. Bei Referenzwerten, die von der ASIC nicht als signifikant erklärt wurden, können Administratoren sich dem australischen Rechtsrahmen zufolge für den nationalen Regulierungsrahmen entscheiden und zu diesem Zweck bei der ASIC gemäß Abschnitt 908BD des Corporations Act eine Lizenz betragen, womit sie den ASIC-Vorschriften für Administratoren und Kontributoren unterliegen.
- (6) ASIC-Lizenznehmer unterliegen den Lizenzbedingungen sowie einer Reihe gesetzlicher Anforderungen. Rechtsverbindliche Anforderungen für Administratoren sind im Corporations Act von 2001 („Corporations Act“), in den Administrativen Vorschriften der ASIC für finanzielle Referenzwerte 2018 (ASIC Financial Benchmark (Administration) Rules 2018) sowie den Verbindlichen Vorschriften der ASIC für finanzielle Referenzwerte 2018 (ASIC Financial Benchmark (Compelled) Rules 2018) festgelegt. Der ASIC-Leitfaden 268 (ASIC Regulatory Guide 268, „RG 268“) mit dem Titel 'Lizenzierungsregelung für Administratoren finanzieller Referenzwerte' (Licensing regime for financial benchmark administrators) bietet Referenzwert-Administratoren weitere Orientierungshilfe. Teil 7.5B des Corporations Act (in der durch das Treasury Laws Amendment (2017 Measures No 5) Act 2018 geänderten Fassung) setzt den Rechtsrahmen für die Regulierung finanzieller Referenzwerte um.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

- (7) Nach Abschnitt 908AC des Corporations Act kann die ASIC einen finanziellen Referenzwert per Rechtsakt zu einem signifikanten Referenzwert erklären. Nur Referenzwerte, die die in dem Gesetz festgelegten Kriterien erfüllen, können als signifikante Referenzwerte eingestuft werden. Die ASIC überzeugt sich davon, dass i) der Referenzwert für das australische Finanzsystem systemrelevant ist oder ii) eine Störung der Verfügbarkeit oder Integrität des Referenzwerts für das australische Finanzsystem mit einem erheblichen Ansteckungs- oder Stabilitätsrisiko verbunden wäre oder iii) eine Störung der Verfügbarkeit oder Integrität des Referenzwerts erhebliche Auswirkungen auf Klein- oder Großanleger hätte.
- (8) Mit dem Corporations (Significant Financial Benchmarks) Instrument 2018/420 hat die ASIC eine Reihe finanzieller Referenzwerte zu signifikanten Referenzwerten erklärt. Der vorliegende Beschluss betrifft lediglich die Administratoren der in der letzten gültigen Fassung des ASIC Corporations (Significant Financial Benchmarks) Instrument 2018/420 aufgeführten Referenzwerte. Administratoren finanzieller Referenzwerte, die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 vom Anwendungsbereich jener Verordnung ausgenommen sind, fallen nicht unter den vorliegenden Beschluss.
- (9) Die ASIC kann einem Referenzwert-Administrator für einen oder mehrere finanzielle Referenzwerte eine Lizenz erteilen. Bei der Entscheidung, ob eine Lizenz erteilt wird, ob für eine Lizenz Auflagen verhängt, geändert oder aufgehoben werden oder ob eine Lizenz geändert, ausgesetzt oder entzogen wird, hat sie die in Abschnitt 908BO (2) des Corporations Act genannten Faktoren zu berücksichtigen. Verwaltet eine Person einen signifikanten Referenzwert (oder gibt vor, einen signifikanten Referenzwert zu verwalten), ohne für diesen eine Lizenz als Referenzwert-Administrator zu besitzen, so wird dies als Straftat angesehen.
- (10) Die ASIC hat ihre Administrativen Vorschriften für finanzielle Referenzwerte 2018 („Administrative Vorschriften“) gemäß Abschnitt 908CA des Corporations Act und ihre Verbindlichen Vorschriften für finanzielle Referenzwerte 2018 („Verbindliche Vorschriften“) gemäß Abschnitt 908CD des Corporations Act erlassen. Die Administrativen Vorschriften legen die Anforderungen für lizenzierte Referenzwert-Administratoren und für Kontributoren fest, darunter die Anforderungen bezüglich Governance und Aufsicht, bezüglich Auslagerungen, des Schutzes vor Interessenkonflikten und der Konzeption von Referenzwerten, zu methodischen Anforderungen sowie zu Anforderungen bezüglich Eingabedaten. Die Verbindlichen Vorschriften regeln die vorgeschriebene Generierung oder Verwaltung eines signifikanten Referenzwerts oder die vorgeschriebenen Eingaben im Zusammenhang mit einem signifikanten finanziellen Referenzwert.
- (11) Bei der Ausarbeitung der Administrativen Vorschriften hat die ASIC den Vorgaben in Abschnitt 908CK des Corporations Act entsprechend die „Grundsätze für finanzielle Referenzwerte“ („Principles for Financial Benchmarks“) der IOSCO berücksichtigt. Zudem hat sie den Rechts- und Aufsichtsrahmen für Referenzwerte von Drittstaaten, darunter der Verordnung (EU) 2016/1011, sowie weiteren australischen Lizenzierungsregelungen im Finanzbereich Rechnung getragen.
- (12) In der Begründung der Administrativen Vorschriften wird dargelegt, wie sich die IOSCO-Grundsätze in den Administrativen Vorschriften und in den Verbindlichen Vorschriften widerspiegeln. Insbesondere wird in den Administrativen Vorschriften darauf hingewiesen, dass Vorschrift 2.1.2 den IOSCO-Grundsätzen zu Governance-Regelungen für finanzielle Referenzwerte entspricht. Vorschrift 2.1.3 entspricht demnach den IOSCO-Grundsätzen zur Aufsicht über Dritte, die an der Generierung oder Verwaltung aller in der Lizenz des Referenzwert-Administrators aufgeführten finanziellen Referenzwerte beteiligt sind. Vorschrift 2.1.4 entspricht den IOSCO-Grundsätzen zu Interessenkonflikten bei Administratoren finanzieller Referenzwerte. Vorschrift 2.2.1 entspricht den IOSCO-Grundsätzen zur Konzeption von Referenzwerten. Vorschrift 2.2.2 entspricht den IOSCO-Grundsätzen zur Hinlänglichkeit von Daten und internen Kontrollen bei der Datenerhebung. Vorschrift 2.2.3 entspricht den IOSCO-Grundsätzen zu der zur Bestimmung finanzieller Referenzwerte verwendeten Methodik. Vorschrift 2.2.4(1) entspricht den IOSCO-Grundsätzen zu Änderungen an der Methodik zur Bestimmung finanzieller Referenzwerte. Vorschrift 2.3.1 entspricht den IOSCO-Grundsätzen zum Kontrollrahmen für Administratoren, soweit dieser sich auf das Risikomanagement bezieht, sowie zentralen Anforderungen anderer australischer Lizenzierungsregelungen. Vorschrift 2.4.1 entspricht den IOSCO-Grundsätzen zur Planung der Umstellung oder Einstellung eines lizenzierten Referenzwerts. Vorschrift 2.5.1 entspricht den IOSCO-Grundsätzen zu einem „Verhaltenskodex für Submittenten“. Vorschrift 2.6.1 schließlich entspricht den IOSCO-Grundsätzen zur Transparenz der Referenzwert-Bestimmung.
- (13) Zudem gibt die ASIC Unternehmen, die den Administrativen Vorschriften und den Verbindlichen Vorschriften unterliegen, einen Leitfaden (RG 268) an die Hand. Darin wird die Rechtsauslegung der ASIC dargelegt und praktische Orientierungshilfe dazu gegeben, wie Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können.
- (14) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die verbindlichen Anforderungen an die Administratoren der signifikanten Referenzwerte entsprechend der Einstufung im ASIC Corporations (Significant Financial Benchmarks) Instrument 2018/420 den entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 gleichwertig sind.

- (15) In Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/1011 ist zudem festgelegt, dass die Anforderungen in dem Drittstaat laufend und wirksam beaufsichtigt und durchgesetzt werden müssen.
- (16) Auch in Australien lizenzierte Referenzwert-Administratoren unterliegen der laufenden Beaufsichtigung durch die ASIC. Nach Abschnitt 908AF des Corporations Act ist für die Beaufsichtigung lizenzierter finanzieller Referenzwerte die ASIC zuständig. Zudem hat sie dafür zu sorgen, dass die Referenzwert-Administratoren ihren Verpflichtungen aus dem Corporations Act, den Administrativen Vorschriften und den Verbindlichen Vorschriften nachkommen; in diesem Zusammenhang beurteilt sie regelmäßig, ob die Referenzwert-Administratoren ihre Lizenzverpflichtungen einhalten.
- (17) In Abschnitt 908BQ des Corporations Act und Vorschrift 2.8.1 der Administrativen Vorschriften ist festgelegt, dass Referenzwert-Administratoren die ASIC über bestimmte Vorfälle unterrichten, etwa wenn der Lizenznehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht eingehalten hat oder nicht länger einhalten kann. Nach den Abschnitten 908BR und 908BS des Corporations Act und den Vorschriften 2.8.2 und 2.8.3 der Administrativen Vorschriften ist die ASIC in der Lage, die Einhaltung des Corporations Act und der Administrativen Vorschriften durch die Lizenznehmer zu beurteilen. Nach Abschnitt 908BV des Corporations Act kann die ASIC zudem einen Bericht zu bestimmten Angelegenheiten anfordern und für diesen Bericht des Lizenznehmers einen Bestätigungsvermerk verlangen. Nach Abschnitt 908BW des Corporations Act ist die ASIC befugt, Bewertungsberichte zu erstellen, diese Berichte, soweit erforderlich, bestimmten staatlichen Stellen in Australien zur Verfügung zu stellen und sie zu veröffentlichen.
- (18) Sollte ein Referenzwert-Administrator seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht einhalten, kann die ASIC diesen gemäß Abschnitt 908BT des Corporations Act schriftlich anweisen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die aus ihrer Sicht die Einhaltung dieser Verpflichtungen gewährleisten. Kommt der Lizenznehmer dieser schriftlichen Weisung nicht nach, kann die ASIC ein Gericht anrufen, das anordnen kann, dass der Lizenznehmer den Anweisungen der ASIC Folge leistet. Nach den Abschnitten 908CH und 908CI des Corporations Act kann die ASIC Meldungen über Verstöße veröffentlichen oder Zusagen von Administratoren akzeptieren, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Abschnitt 908CG des Corporations Act sieht einen Rahmen vor, wonach ein Administrator, der mutmaßlich die Administrativen Vorschriften nicht eingehalten hat, alternativ zu einem Zivilverfahren eine Geldstrafe zahlen, Abhilfemaßnahmen (einschließlich Erziehungsprogramme) einleiten oder etablieren oder andere Sanktionen als eine Geldstrafe akzeptieren kann. Unter bestimmten Umständen kann die ASIC gemäß den Abschnitten 908BI und 908BJ des Corporations Act zudem eine Lizenz aussetzen oder entziehen.
- (19) Nach den Verbindlichen Vorschriften kann die ASIC — wenn dies aus ihrer Sicht im öffentlichen Interesse ist — einen Lizenznehmer dazu verpflichten, einen signifikanten Referenzwert weiter zu generieren oder zu verwalten bzw. diesen auf eine bestimmte Weise zu generieren oder zu verwalten, etwa durch Änderung der zur Generierung oder Verwaltung des entsprechenden Referenzwerts verwendeten Methodik. Außerdem kann die ASIC einen Kontributor den Verbindlichen Vorschriften zufolge dazu verpflichten, einem Lizenznehmer für die Generierung oder Verwaltung eines signifikanten Referenzwerts oder der ASIC für mit der Generierung oder Verwaltung eines signifikanten Referenzwerts verbundene Zwecke Daten oder Informationen beizutragen.
- (20) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die verbindlichen Anforderungen an die Administratoren von Referenzwerten, die im ASIC Corporations (Significant Financial Benchmarks) Instrument 2018/420 zu signifikanten finanziellen Referenzwerten erklärt wurden, laufend und wirksam beaufsichtigt und durchgesetzt werden.
- (21) In der EU angesiedelte Referenzwert-Administratoren müssen keine Lizenz einholen, damit ihre Referenzwerte in Australien verwendet werden können, es sei denn, ein Referenzwert wird von der ASIC als signifikanter Referenzwert eingestuft oder ein Referenzwert-Administrator ersucht freiwillig um die Lizenzierung in Australien. Die ASIC hat der Kommission mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, EU-Referenzwerte als signifikant einzustufen.
- (22) Der vorliegende Beschluss wird durch Kooperationsvereinbarungen ergänzt, die einen wirkungsvollen Informationsaustausch und eine wirkungsvolle Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten zwischen ESMA und ASIC gewährleisten.
- (23) Dieser Beschluss stützt sich auf die Bewertung der rechtsverbindlichen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses für Referenzwerte in Australien gelten. Die Kommission wird die Marktentwicklungen, die Entwicklung des Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte und die Wirksamkeit der aufsichtlichen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Überwachung und Durchsetzung dieser Anforderungen weiterhin regelmäßig überwachen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen, auf deren Grundlage dieser Beschluss gefasst wurde, laufend erfüllt sind.
- (24) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Befugnis der Kommission, jederzeit eine spezifische Überprüfung durchzuführen, wenn maßgebliche Entwicklungen eine Neubewertung dieses Beschlusses seitens der Kommission erfordern.

- (25) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des Artikels 30 der Verordnung (EU) 2016/1011 wird der Rechts- und Aufsichtsrahmen Australiens für die Administratoren der finanziellen Referenzwerte, die in der letzten gültigen Fassung des ASIC Corporations (Significant Financial Benchmarks) Instrument 2018/420 zu signifikanten Referenzwerten erklärt wurden, als den in der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten Anforderungen gleichwertig erachtet und wird festgestellt, dass dieser Rechts- und Aufsichtsrahmen laufend einer wirksamen Beaufsichtigung und Durchsetzung unterliegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1275 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****über die Gleichwertigkeit des singapurischen Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 wird ein gemeinsamer Rahmen zur Sicherstellung der Genauigkeit und Integrität von Indizes eingeführt, die als Referenzwerte bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds in der Union verwendet werden.
- (2) Diese Verordnung gilt seit dem 1. Januar 2018; Administratoren außerhalb der Union wird ein Übergangszeitraum zugestanden, in dem Referenzwerte aus Drittstaaten in der Union verwendet werden dürfen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums darf ein Referenzwert, der von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt wird, oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten in der Union nur dann verwendet werden, wenn der Referenzwert und der Administrator nach Erlass eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Kommission oder nach Anerkennung oder Übernahme durch zuständige Behörden in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführte Register eingetragen sind.
- (3) Die Kommission ist befugt, Durchführungsbeschlüsse zu fassen, in denen festgestellt wird, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittstaats in Bezug auf bestimmte Administratoren oder bestimmte Referenzwerte oder Referenzwert-Familien den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 gleichwertig ist. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit berücksichtigt die Kommission, ob der Rechtsrahmen und die Aufsichtspraxis eines Drittstaats die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte bzw. der IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen gewährleisten und ob diese bestimmten Administratoren oder bestimmten Referenzwerte oder Referenzwert-Familien in dem betreffenden Drittstaat laufend und wirksam beaufsichtigt bzw. durchgesetzt werden.
- (4) Referenzwerte wie der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Singapore Dollar Swap Offer Rate (SOR) werden in Singapur verwaltet und in der Union von einer Reihe beaufsichtigter Unternehmen verwendet. Die Kommission hat die singapurischen Regelungen für Referenzwerte deshalb einer Beurteilung unterzogen.
- (5) Den Rechts- und Aufsichtsrahmen für die Administratoren benannter Referenzwerte und die Kontributoren zu diesen Referenzwerten bilden in Singapur das Wertpapier- und Futures-Gesetz (Securities and Futures Act, „SFA“) und die Verordnungen über Wertpapiere und Futures (Finanzielle Referenzwerte) von 2018 (Securities and Futures (Financial Benchmarks) Regulations 2018, „SFA Benchmarks Regulations“). Bei der Ausarbeitung der im SFA und in den SFA Benchmarks Regulations enthaltenen Anforderungen hat die singapurische Währungsbehörde (Monetary Authority of Singapore, „MAS“) ausländische Regelungen für Referenzwerte, darunter die Verordnung (EU) 2016/1011, berücksichtigt.
- (6) Mit Teil VIAA des SFA werden Regulierungsvorschriften eingeführt, wonach sämtliche Referenzwert-Administratoren und -Kontributoren im Zusammenhang mit einem benannten Referenzwert bei der MAS eine Zulassung als Zugelassener Referenzwert-Administrator (authorised benchmark administrator, „ABA“) oder als Zugelassener Referenzwert-Submittent (authorised benchmark submitter, „ABS“) einholen müssen. ABA und ABS unterliegen speziellen Verpflichtungen, und es gibt Anforderungen, die zur Verwaltung eines benannten Referenzwerts und zu Eingaben im Zusammenhang mit einem benannten Referenzwert verpflichten. Darüber hinaus werden der MAS im SFA Rechtsetzungsbefugnisse übertragen. Die von der MAS festgelegten Vorschriften sind rechtsverbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

- (7) In Abschnitt 2 des SFA wird ein finanzieller Referenzwert definiert als Preis, Kurs, Index oder Wert, der i) regelmäßig durch (direkte oder indirekte) Anwendung einer Formel oder einer anderen Berechnungsmethode auf Informationen oder Meinungsäußerungen zu Transaktionen in einem Markt oder zur Marktlage hinsichtlich eines oder mehrerer zugrunde liegender Werte bestimmt wird; ii) der Öffentlichkeit (unentgeltlich oder entgeltlich) zugänglich gemacht wird; und iii) als Bezugswert zur Bestimmung der fälligen Zinsen oder sonstigen fälligen Beträge für Einlagen oder Kreditfazilitäten herangezogen wird, um den Preis oder Wert eines Anlageprodukts zu bestimmen oder um die Wertentwicklung eines Produkts zu messen, das von einer Person nach Maßgabe der geltenden Vorschriften angeboten wird.
- (8) Nach Abschnitt 123B des SFA kann die MAS einen finanziellen Referenzwert durch einen Erlass im Staatsanzeiger als benannten Referenzwert ausweisen. Zuvor muss sie sich davon überzeugt haben, dass i) der finanzielle Referenzwert für das Finanzsystem Singapurs systemrelevant ist, ii) eine Störung bei der Bestimmung des finanziellen Referenzwerts das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Referenzwert oder das Finanzsystem Singapurs beeinträchtigen könnte, iii) die Bestimmung des finanziellen Referenzwerts manipuliert werden könnte oder iv) ein solcher Schritt in anderer Weise im Interesse der Öffentlichkeit liegt.
- (9) Die MAS hat mit dem Erlass zu Wertpapieren und Futures (Benannte Referenzwerte) von 2018 („Securities and Futures (Designated Benchmarks) Order 2018“) gemäß Abschnitt 123B des SFA finanzielle Referenzwerte benannt. Der vorliegende Beschluss betrifft lediglich die Administratoren der in der letzten gültigen Fassung des Securities and Futures (Designated Benchmarks) Order 2018 aufgeführten Referenzwerte. Administratoren finanzieller Referenzwerte, die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 vom Anwendungsbereich jener Verordnung ausgenommen sind, fallen nicht unter den vorliegenden Beschluss.
- (10) Nach dem SFA (insbesondere den Abschnitten 123D und 123ZC) benötigen sowohl die Administratoren als auch die Submittenten benannter Referenzwerte eine Zulassung, sofern sie nicht anderweitig von dieser Anforderung ausgenommen sind. Bei ihrer Entscheidung, ob einem ABA eine Zulassung erteilt wird oder dessen Zulassung ausgesetzt oder widerrufen wird, kann die MAS die in den Abschnitten 123F(5), 123F(6), 123F(8), 123J(1) und 123J(6) des SFA und die in der Verordnung 4(1) der SFA Benchmarks Regulations aufgeführten Faktoren berücksichtigen. Nach den Abschnitten 123F(2) und 123F(3) des SFA kann die MAS einem ABA außerdem Auflagen oder Beschränkungen auferlegen, diese ändern oder auch widerrufen. Verwaltet eine Person einen benannten Referenzwert ohne Zulassung oder gibt sie ohne Zulassung vor, einen benannten Referenzwert zu verwalten, so begeht sie eine Straftat, es sei denn, sie ist von der einschlägigen Anforderung ausgenommen.
- (11) Nach Abschnitt 123O des SFA müssen Referenzwert-Administratoren für jeden benannten Referenzwert einen Kodex mit Standards erstellen, die von allen Submittenten des benannten Referenzwerts einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Einrichtung eines Aufsichtsausschusses nach Verordnung 8 der SFA Benchmarks Regulations erforderlich, der regelmäßig den Anwendungsbereich, die Konzeption und die Methoden des benannten Referenzwerts sowie die Mechanismen zur Erleichterung der Verwaltung eines benannten Referenzwerts überprüft.
- (12) Nach den Abschnitten 123J(4) und 123ZZB des SFA kann die MAS einen ABA dazu verpflichten, einen benannten Referenzwert weiter zu verwalten. Die MAS ist nach den Abschnitten 123F(2) und 123F(3) des SFA befugt, für den ABA im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Bestimmung des benannten Referenzwerts Bedingungen festzulegen. Nach den Abschnitten 123ZI(1) und 123ZJ(1) des SFA kann die MAS eine Person als Submittenten für einen benannten Referenzwert verpflichten, indem sie diese als Benannten Referenzwert-Submittent (designated benchmark submitter, „DBS“) benennt. Bei ihrer Entscheidung, eine Person als DBS zu benennen oder eine solche Benennung zu widerrufen, muss die MAS die in den Abschnitten 123ZI(2) und 123ZI(3) des SFA aufgeführten Faktoren berücksichtigen. Für DBS gelten dieselben laufenden Verpflichtungen wie für ABS.
- (13) Teil VIAA des SFA und die SFA Benchmarks Regulations tragen den IOSCO-Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte im Allgemeinen Rechnung. So ist ein Administrator in erster Linie für alle Aspekte der Verwaltung eines benannten Referenzwerts zuständig und unterliegt den im SFA und in den SFA Benchmarks Regulations festgelegten rechtlichen Anforderungen. Lagert ein Administrator eine Funktion an einen Dritten aus, so sind dabei die Leitlinien zu Auslagerungen („Guidelines on Outsourcing“) der MAS einzuhalten. Auf diese Weise wird den IOSCO-Grundsätzen für die Gesamtverantwortung des Administrators und die Aufsicht über Dritte Rechnung getragen.
- (14) In Abschnitt 123A des SFA wird erläutert, dass der Regulierungsrahmen für eine faire und transparente Bestimmung finanzieller Referenzwerte sorgen und Systemrisiken verringern soll. Dementsprechend ist in Abschnitt 123P des SFA festgelegt, dass kontinuierlich Regelungen zur Unternehmensführung bestehen müssen, die dafür sorgen, dass der benannte Referenzwert auf faire und effiziente Weise bestimmt und dem allgemeinen Grundsatz Rechnung getragen wird, wonach Administratoren Interessenkonflikte zu vermeiden haben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die bei den Tätigkeiten zur Verwaltung eines benannten Referenzwerts eingesetzten Systeme und Kontrollen dem Umfang und der Art dieser Tätigkeiten angemessen und für diese geeignet sind und mit dem IOSCO-Grundsatz für den Kontrollrahmen für Administratoren in Einklang stehen.

- (15) Da zudem nach Maßgabe des SFA für jeden benannten Referenzwert ein Kodex zu erstellen ist, für den der Administrator die schriftliche Zustimmung der MAS einholen muss, und ein Aufsichtsausschuss eingerichtet werden muss, der regelmäßig den Anwendungsbereich und die Angemessenheit der Definitionen, der Konzeption und der Methoden des benannten Referenzwerts überprüft, ist auch den Grundsätzen für Transparenz, Methodik, interne Aufsicht und regelmäßige Überprüfung und den Verhaltenskodex für Submittenten Rechnung getragen.
- (16) Unter Berücksichtigung des IOSCO-Grundsatzes zur Transition kann die MAS es nach Abschnitt 123J ablehnen, einem ABA die Zulassung zu entziehen, wenn dies nicht im öffentlichen Interesse liegt. Abschnitt 123S des SFA in Verbindung mit der Verordnung 13 der SFA Benchmarks Regulations sowie dem Hinweis zur Vorlage von regelmäßigen Berichten für Referenzwert-Administratoren („Notice on Submission of Periodic Reports for Benchmark Administrators“) entspricht dem IOSCO-Grundsatz zu Prüfungen. Der IOSCO-Grundsatz zum Prüfpfad findet seine Entsprechung in Abschnitt 123R des SFA und Verordnung 12 der SFA Benchmarks Regulations im Zusammenhang mit Referenzwert-Administratoren sowie Abschnitt 123ZN(1) des SFA und Verordnung 20 der SFA Benchmarks Verordnungen im Zusammenhang mit Benchmark-Submittenten. Die Abschnitte 123V und 123ZR des SFA entsprechen dem IOSCO-Grundsatz zur Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden.
- (17) Somit kann der Schluss gezogen werden, dass die verbindlichen Anforderungen an die Administratoren der finanziellen Referenzwerte, die im Securities and Futures (Designated Benchmarks) Order 2018 als benannte Referenzwerte benannt wurden, den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 gleichwertig sind.
- (18) In Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/1011 ist zudem festgelegt, dass die verbindlichen Anforderungen in dem Drittstaat laufend und wirksam beaufsichtigt und durchgesetzt werden müssen.
- (19) Regulierte Administratoren und Submittenten unterliegen in Singapur der laufenden Überwachung und Beaufsichtigung durch die MAS. Diese ist dafür zuständig, die Einhaltung der im SFA und in den SFA Benchmarks Regulations festgelegten Verpflichtungen durch die regulierten Administratoren und Submittenten durchzusetzen, und nimmt diesbezüglich regelmäßig Bewertungen vor, um zu prüfen, ob die regulierten Administratoren und Submittenten ihren Verpflichtungen nachkommen. Bei ihren Bewertungen kann die MAS alle Informationen und Berichte berücksichtigen, die ihrer Auffassung nach dafür von Belang sind. In den Abschnitten 123O bis 123V des SFA werden die allgemeinen Verpflichtungen erläutert, und die Abschnitte 123F(4) und 123K(6) des SFA schreiben fest, dass Administratoren sämtliche an ihre Zulassung oder an die ihnen gewährte Ausnahme gekoppelten Bedingungen einhalten müssen. Nach den Abschnitten 123ZZA und 123ZZB des SFA kann die MAS weitere Vorschriften und Anweisungen erlassen, denen die Administratoren nachzukommen haben.
- (20) In den Abschnitten 123Q(1) und 123S des SFA und den Verordnungen 11, 13(1) und 13(2) der SFA Benchmarks Regulations ist festgelegt, dass die Administratoren die MAS über bestimmte Vorfälle unterrichten, etwa wenn sie gegen ihre rechtlichen Verpflichtungen verstoßen haben. Die MAS ist zur Einholung von Informationen befugt, damit sie beurteilen kann, ob Lizenznehmer die Vorschriften des SFA einhalten.
- (21) In Abschnitt 123ZZB des SFA wird der MAS die Befugnis übertragen, Administratoren Anweisungen zu erteilen, etwa die Anweisung, der MAS einen Bericht zu einer spezifischen Angelegenheit mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk vorzulegen. In den Abschnitten 150 und 150A des SFA wird die MAS dazu befugt, Untersuchungen zu Administratoren durchzuführen und Berichte über solche Untersuchungen gegebenenfalls an ausländische Regulierungsbehörden weiterzuleiten.
- (22) Kommt ein Referenzwert-Administrator seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nach, kann die MAS nach Abschnitt 123ZZB des SFA Anordnungen erteilen, damit spezifische Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Nach Abschnitt 334 des SFA kann die MAS einen Administrator rügen und/oder ihm nach den Abschnitten 123F(3) und 123K(4) des SFA Auflagen oder Beschränkungen für seine Geschäfte oder Tätigkeiten auferlegen. Darüber hinaus kann die MAS unter bestimmten Umständen eine Zulassung oder eine Ausnahme aussetzen oder widerrufen [siehe Abschnitte 123J(1), 123J(2), 123J(6), 123N(1) und 123N(3)]. Die MAS kann ferner nach Abschnitt 123ZZC(1) des SFA eine Verbotsanordnung gegen einen Administrator verhängen. Die Nichteinhaltung der im SFA festgelegten Anforderungen stellt eine Straftat dar. Gemäß dem SFA können bei Nichteinhaltung der Anforderungen Sanktionen verhängt werden.
- (23) Schließlich ist in Artikel 4 Buchstabe n des nach Abschnitt 123E(2) des SFA erstellten Formblatts 7 „Antrag auf Zulassung als zugelassener Referenzwert-Administrator“ („Application for Authorisation as an Authorised Benchmark Administrator“) festgelegt, dass zu den Kriterien für die Zulassung als Referenzwert-Administrator auch die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze zählt. Bei der Prüfung des Antrags eines Referenzwert-Administrators auf Zulassung oder Gewährung einer Ausnahme überprüft die MAS dessen Regeln und Verfahren sowie den Rahmen und die Kontrollen. Abschnitt 123P(1)(a) des SFA verpflichtet die Administratoren benannter Referenzwerte zudem zu einem umsichtigen Umgang mit jeglichen mit ihrem Geschäft und ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken.
- (24) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die verbindlichen Anforderungen an die Administratoren der finanziellen Referenzwerte, die im Securities and Futures (Designated Benchmarks) Order 2018 als benannte Referenzwerte benannt wurden, laufend und wirksam beaufsichtigt und durchgesetzt werden.

- (25) In der Union angesiedelte Referenzwert-Administratoren müssen keine Lizenz einholen, damit ihre Referenzwerte in Singapur verwendet werden können, es sei denn, ein einschlägiger Referenzwert wird von der MAS als benannter Referenzwert ausgewiesen. Die MAS hat der Kommission mitgeteilt, dass ihrer Auffassung nach kein EU-Referenzwert die Kriterien erfüllt, um in Singapur als benannter Referenzwerte ausgewiesen zu werden.
- (26) Der vorliegende Beschluss wird durch Kooperationsvereinbarungen ergänzt, die den wirksamen Informationsaustausch und die Koordinierung von Aufsichtstätigkeiten zwischen ESMA und MAS gewährleisten.
- (27) Dieser Beschluss stützt sich auf die Bewertung der rechtsverbindlichen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses für Referenzwerte in Singapur gelten. Die Kommission wird die Marktentwicklungen, die Entwicklung des Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte und die Wirksamkeit der aufsichtlichen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Überwachung und Durchsetzung dieser Anforderungen weiterhin regelmäßig überwachen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen, auf deren Grundlage dieser Beschluss gefasst wurde, laufend erfüllt sind.
- (28) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Befugnis der Kommission, jederzeit eine spezifische Überprüfung durchzuführen, wenn maßgebliche Entwicklungen eine Neubewertung dieses Beschlusses seitens der Kommission erfordern.
- (29) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des Artikels 30 der Verordnung (EU) 2016/1011 wird der Rechts- und Aufsichtsrahmen Singapurs für die Administratoren der finanziellen Referenzwerte, die in der letzten gültigen Fassung des Securities and Futures (Designated Benchmarks) Order 2018 als benannte Referenzwerte benannt wurden, als den in der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten Anforderungen gleichwertig erachtet und wird festgestellt, dass dieser Rechts- und Aufsichtsrahmen laufend einer wirksamen Beaufsichtigung und Durchsetzung unterliegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1276 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/627/EU der Kommission zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Australiens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit anzunehmen, in dem sie feststellt, dass der Regelungs- und Kontrollrahmen des betreffenden Drittlandes sicherstellt, dass Ratingagenturen, die in diesem Drittland zugelassen oder registriert sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen gemäß dieser Verordnung entsprechen und in dem Drittland wirksam überwacht und durchgesetzt werden. Damit der Regelungs- und Kontrollrahmen als gleichwertig betrachtet werden kann, müssen mindestens die in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgeführten Bedingungen erfüllt sein.
- (2) Am 5. Oktober 2012 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss 2012/627/EU ⁽²⁾ an, in dem die betreffenden drei Bedingungen als erfüllt und der Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens für Ratingagenturen als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig anerkannt wurden.
- (3) Der Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens erfüllt nach wie vor die drei Bedingungen, die ursprünglich in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen wurden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden zusätzliche Anforderungen an in der Union registrierte Ratingagenturen eingeführt, um strengere Rechts- und Aufsichtsregelungen für solche Ratingagenturen festzulegen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören Vorschriften über Ratingausblicke, den Umgang mit Interessenkonflikten, Anforderungen an die Vertraulichkeit, die Qualität der Ratingmethoden und die Präsentation und Bekanntgabe von Ratings.
- (4) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 gelten die zusätzlichen Anforderungen für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens von Drittländern ab dem 1. Juni 2018.
- (5) Vor diesem Hintergrund ersuchte die Kommission am 13. Juli 2017 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) darum, mit Blick auf die zusätzlichen in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten Anforderungen eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit verschiedener Regelungs- und Kontrollrahmen abzugeben, unter anderem zum Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens, und forderte sie auf, zu bewerten, ob etwaige Unterschiede von wesentlicher Bedeutung sind.
- (6) In ihrem technischen Gutachten vom 17. November 2017 kam die ESMA zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Regelungs- und Kontrollrahmens Australiens nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen, die mit den durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten zusätzlichen Anforderungen angestrebt werden.
- (7) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 werden eine Begriffsbestimmung für den Ratingausblick eingeführt und bestimmte Anforderungen an Ratings auf Ratingausblicke ausgeweitet. Im Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens werden Ratingausblicke nicht ausdrücklich anerkannt, doch nach Auffassung der australischen Wertpapier- und Investitionskommission („Securities and Investment Commission“) fallen Ratingausblicke unter den Begriff „Finanzproduktberatung“ und unterliegen somit denselben Anforderungen wie Ratings.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2012/627/EU der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Australiens mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 274 vom 9.10.2012, S. 30).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

- (8) Um die Unabhängigkeit von Ratingagenturen gegenüber den bewerteten Unternehmen stärker herauszustellen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6a und Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Anwendungsbereich der Regeln für Interessenkonflikte auf solche Interessenkonflikte ausgeweitet, die von Anteilseignern oder Mitgliedern verursacht werden, die innerhalb der Ratingagentur eine wesentliche Stellung einnehmen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens müssen Ratingagenturen angemessene Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten treffen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auftreten. Allerdings wird nicht explizit auf Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Anteilseignern eingegangen. Folglich gibt es keine ähnlichen Anforderungen, nach denen es einer Ratingagentur untersagt wäre, ein Rating für ein Unternehmen abzugeben, das mehr als 10 % an den Anteilen der Ratingagentur hält, oder ein Unternehmen zu beraten, das mehr als 5 % an den Anteilen der Ratingagentur hält.
- (9) In der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden neue Bestimmungen eingeführt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur für Zwecke verwendet werden, die mit Ratingtätigkeiten in Zusammenhang stehen und vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch geschützt sind. Zu diesem Zweck sind Ratingagenturen nach Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, sämtliche Ratings, Ratingausblicke und diesbezüglichen Informationen bis zur Offenlegung als Insider-Informationen zu behandeln. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens enthält detaillierte Anforderungen hinsichtlich der Schritte, die Ratingagenturen ergreifen müssen, um vertrauliche in ihrem Besitz befindliche Informationen, die sich auf Emittenten beziehen, zu schützen. Somit besteht ein glaubwürdiger Rahmen, der vor dem Missbrauch vertraulicher Informationen schützt.
- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zielt darauf ab, den Grad an Transparenz und die Qualität von Ratingmethoden zu steigern. In Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird eine Verpflichtung für Ratingagenturen eingeführt, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks auf sachliche Fehler hinzuweisen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens sind Ratingagenturen nicht ausdrücklich verpflichtet, ein bewertetes Unternehmen vor der Veröffentlichung über ein Rating zu informieren. Stattdessen würde eine Ratingagentur nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens ein bewertetes Unternehmen nur dann informieren, wenn dies „machbar und angemessen“ ist, wobei diesbezüglich keine Mindestfrist vorgeschrieben ist.
- (11) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden Schutzmaßnahmen in Artikel 8 Absatz 5a, Absatz 6 Buchstaben aa und ab und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingeführt, um sicherzustellen, dass Änderungen an Ratingmethoden nicht zur Verwässerung der Methoden führen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens sieht vor, dass bewertete Unternehmen, die von einer Änderung der Methodik betroffen sind, entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Die Ratingagenturen sind jedoch nicht verpflichtet, vor wesentlichen Änderungen einer Methode die Marktteilnehmer zu konsultieren, die Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis zu setzen oder auf ihrer Website auf Fehler hinzuweisen, die in einer Ratingmethode ermittelt wurden.
- (12) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden höhere Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Ratings gestellt. Nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legt eine Ratingagentur bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen gleichzeitig Erläuterungen zu den Annahmen, Parametern, Grenzen und Unsicherheiten vor, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind; diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein. Wenngleich Ratingagenturen nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens verpflichtet sind, offenzulegen, ob ein Rating beantragt wurde und ob das bewertete Unternehmen an einem Rating beteiligt war, und zudem Informationen über etwaige Einschränkungen in Bezug auf Ratings mitteilen müssen, besteht keine Verpflichtung, solche Orientierungshilfen zur Methodik, anhand derer ein Rating vergeben wurde, zu veröffentlichen.
- (13) Um den Wettbewerb zu stärken und die Tragweite von Interessenkonflikten im Ratingsektor zu begrenzen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Anhang I Abschnitt E Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Anforderung eingeführt, nach der Gebühren, die Ratingagenturen für die Bereitstellung von Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung stellen, diskriminierungsfrei sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Ratingagenturen sind zudem verpflichtet, bestimmte Finanzinformationen offenzulegen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens müssen Ratingagenturen Informationen über ihre Einnahmenströme veröffentlichen und bestimmte Informationen gegenüber den Aufsichtsbehörden in einem Jahresbericht offenlegen; hiervon ausgenommen sind kleine Ratingagenturen. Die Ratingagenturen sind nicht verpflichtet, vorläufige Ratings zu veröffentlichen und gegenüber den Aufsichtsbehörden ihr Gebührenverzeichnis oder Gebühren, die Kunden in Rechnung gestellt werden, offenzulegen. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, dass die den Kunden berechneten Gebühren kostenbasiert und diskriminierungsfrei sind.
- (14) In Anbetracht der untersuchten Faktoren erfüllt der Regelungs- und Kontrollrahmen Australiens nicht alle Bedingungen für die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Er kann daher nicht als gleichwertig mit dem durch die genannte Verordnung geschaffenen Regelungs- und Kontrollrahmen angesehen werden.
- (15) Der Durchführungsbeschluss 2012/627/EU sollte daher aufgehoben werden.

- (16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2012/627/EU wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1277 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/630/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Kanadas mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit anzunehmen, in dem sie feststellt, dass der Regelungs- und Kontrollrahmen des betreffenden Drittlandes sicherstellt, dass Ratingagenturen, die in diesem Drittland zugelassen oder registriert sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen gemäß dieser Verordnung entsprechen und in dem Drittland wirksam überwacht und durchgesetzt werden. Damit der Regelungs- und Kontrollrahmen als gleichwertig betrachtet werden kann, müssen mindestens die in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgeführten Bedingungen erfüllt sein.
- (2) Am 5. Oktober 2012 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss 2012/630/EU ⁽²⁾ an, in dem die betreffenden drei Bedingungen als erfüllt und der Regelungs- und Kontrollrahmen Kanadas für Ratingagenturen als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig anerkannt wurden.
- (3) Der Regelungs- und Kontrollrahmen Kanadas erfüllt nach wie vor die drei Bedingungen, die ursprünglich in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen wurden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden zusätzliche Anforderungen an in der Union registrierte Ratingagenturen eingeführt, um strengere Rechts- und Aufsichtsregelungen für solche Ratingagenturen festzulegen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören rechtsverbindliche Vorschriften für Ratingagenturen über Ratingausblicke, den Umgang mit Interessenkonflikten, Anforderungen an die Vertraulichkeit, die Qualität der Ratingmethoden und die Präsentation und Bekanntgabe von Ratings.
- (4) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 gelten die zusätzlichen Anforderungen für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens von Drittländern ab dem 1. Juni 2018.
- (5) Am 6. Juli 2017 veröffentlichte die kanadische Aufsichtsbehörde eine Bekanntmachung mit Änderungsvorschlägen zum nationalen Instrument 25-101 in Bezug auf benannte Ratingorganisationen („Notice with proposed amendments to National Instrument 25-101 regarding Designated Rating Organisations“), in der sie feststellte, dass Änderungen erforderlich sind, um den neuen Anforderungen an Ratingagenturen in der EU Rechnung zu tragen, damit die Union das kanadische Regulierungssystem weiterhin zu Regulierungszwecken in der Union als gleichwertig anerkennen kann.
- (6) Am 13. Juli 2017 ersuchte die Kommission die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) darum, mit Blick auf die zusätzlichen in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten Anforderungen eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit verschiedener Regelungs- und Kontrollrahmen abzugeben, unter anderem zum Regelungs- und Kontrollrahmen Kanadas, und forderte sie auf, zu bewerten, ob etwaige Unterschiede von wesentlicher Bedeutung sind.
- (7) In ihrem technischen Gutachten vom 17. November 2017 kam die ESMA zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Regelungs- und Kontrollrahmens Kanadas in Bezug auf Ratingagenturen ausreichen, um die Ziele der durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen, sofern die vorgeschlagene Regulierungsänderung vor dem 1. Juni 2018 in Kraft tritt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2012/630/EU der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Kanadas mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 278 vom 12.10.2012, S. 17).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

- (8) Am 29. März 2018 gab die kanadische Aufsichtsbehörde auf ihrer Website bekannt, dass die Beratungen über die während der Stellungnahmefrist eingegangenen Stellungnahmen weiter andauern und die Änderung des Instruments NI 25-101 auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2018 verschoben werden soll. Den Dienststellen der Kommission teilte die kanadische Aufsichtsbehörde allerdings mit, dass eine Änderung des nationalen Instruments 25-101 in Bezug auf benannte Ratingorganisationen derzeit nicht weiter verfolgt wird, wobei kein neuer Zeitplan übermittelt wurde. Folglich werden bei der Bewertung, die dem vorliegenden Beschluss zugrunde liegt, etwaige zu erwartende Änderungen nicht berücksichtigt.
- (9) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 wird der Ratingausblick definiert; mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 werden bestimmte Anforderungen an Ratings nun auf Ratingausblicke ausgeweitet. Im Rahmen Kanadas werden Ratingausblicke nicht als getrennte, vom eigentlichen Rating zu unterscheidende Bewertungen anerkannt, wobei es jedoch Verweise auf Maßnahmen, Stellungnahmen und Berichte gibt, die weit genug gefasst sind, um implizit auch Ratingausblicke zu umfassen.
- (10) Um die Unabhängigkeit von Ratingagenturen gegenüber den bewerteten Unternehmen stärker herauszustellen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6a und Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Anwendungsbereich der Regeln für Interessenkonflikte auf solche Interessenkonflikte ausgeweitet, die von Anteilseignern oder Mitgliedern verursacht werden, die innerhalb der Ratingagentur eine wesentliche Stellung einnehmen. Der Rahmen Kanadas ist weniger detailliert und weniger präskriptiv als der in der Union geltende Rahmen. Wenngleich eine allgemeine Anforderung besteht, sinnvolle interne Mechanismen zu konzipieren, deren Angemessenheit und Wirksamkeit überwacht und bewertet werden sollen, um etwaige Mängel zu beheben, gibt es keine detaillierte, ausdrückliche Verpflichtung, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit wesentlichen Anteilseignern anzugehen. Zudem ist es einer Ratingagentur nicht untersagt, ein Rating für ein Unternehmen abzugeben, wenn ein Mitglied des Leitungsorgans der Ratingagentur oder ein Anteilseigner, der mehr als 10 % der Anteile oder Stimmrechte an der Ratingagentur hält, auch mehr als 10 % der Anteile am bewerteten Unternehmen hält. Darüber hinaus ist es nicht untersagt, dass Einzelpersonen oder Unternehmen, die mehr als 5 % der Anteile oder der Stimmrechte einer Ratingagentur halten, Beratungsdienstleistungen für ein von dieser Ratingagentur bewertetes Unternehmen erbringen.
- (11) In der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden neue Bestimmungen eingeführt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur für Zwecke verwendet werden, die mit Ratingtätigkeiten in Zusammenhang stehen und vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch geschützt sind. Zu diesem Zweck sind Ratingagenturen nach Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, sämtliche Ratings, Ratingausblicke und diesbezüglichen Informationen bis zur Offenlegung als Insider-Informationen zu behandeln. Im Regelungs- und Kontrollrahmen Kanadas werden Insider-Informationen definiert, doch gelten Ratings und diesbezügliche Informationen nicht automatisch als solche Informationen.
- (12) Die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zielt darauf ab, den Grad an Transparenz und die Qualität von Ratingmethoden zu steigern. In Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird eine Verpflichtung für Ratingagenturen eingeführt, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks auf sachliche Fehler hinzuweisen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Kanadas enthält eine Anforderung, nach der Ratingagenturen ein bewertetes Unternehmen vor der Veröffentlichung eines Ratings über die ausschlaggebenden Informationen und wichtigsten Erwägungen, auf die sich das Rating stützen wird, informiert; dabei wird jedoch weder spezifiziert, ob dies während der Geschäftszeiten erfolgen muss, noch wird ein zeitlicher Rahmen festgelegt, innerhalb dessen das bewertete Unternehmen darauf reagieren kann.
- (13) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden Schutzmaßnahmen in Artikel 8 Absatz 5a, Absatz 6 Buchstaben aa und ab und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingeführt, um sicherzustellen, dass Änderungen an Ratingmethoden nicht zur Verwässerung der Methoden führen. Wenngleich der Regelungs- und Kontrollrahmen Kanadas vorschreibt, dass Ratings im Einklang mit strengen, systematischen, beständigen und einer Validierung unterliegenden Methoden abgegeben werden, gibt es keine explizite Anforderung, dass auch Änderungen von Ratings im Einklang mit den veröffentlichten Methoden abgegeben werden müssen. Die Ratingagenturen sind nicht verpflichtet, bei Änderungen der Methoden Marktteilnehmer zu konsultieren oder Fehler in ihren Methoden zu korrigieren. Es besteht außerdem keine ausdrückliche Verpflichtung, die Aufsichtsbehörde, andere Behörden oder betroffene Unternehmen über Fehler in einer Methode zu informieren, die Auswirkungen auf die Ratings haben könnten.
- (14) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden höhere Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Ratings gestellt. Nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legt eine Ratingagentur bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen gleichzeitig Erläuterungen zu den Annahmen, Parametern, Grenzen und Unsicherheiten vor, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind; diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Kanadas muss sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit Ratingtätigkeiten und -methoden angemessene Orientierungshilfen bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind die Ratingagenturen nicht explizit dazu verpflichtet, hervorzuheben, dass es sich bei einem Rating um ihre Meinung handelt, auf die nur in begrenztem Umfang Verlass ist.
- (15) Um den Wettbewerb zu stärken und die Tragweite von Interessenkonflikten im Ratingsektor zu begrenzen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Anhang I Abschnitt E Unterabschnitt II der Verordnung (EG)

Nr. 1060/2009 eine Anforderung eingeführt, nach der Gebühren, die Ratingagenturen für die Bereitstellung von Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung stellen, diskriminierungsfrei sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Ratingagenturen sind zudem verpflichtet, bestimmte Finanzinformationen offenzulegen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Kanadas sind Ratingagenturen nicht systematisch dazu verpflichtet, ihre Preisgestaltung gegenüber der Aufsichtsbehörde oder den bewerteten Unternehmen offenzulegen; die Aufsichtsbehörde kann diese Informationen allerdings im Rahmen einer Untersuchung anfordern. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, dass die den Kunden berechneten Gebühren kostenbasiert und diskriminierungsfrei sind.

- (16) In Anbetracht der untersuchten Faktoren erfüllt der Regelungs- und Kontrollrahmen Kanadas nicht alle Bedingungen für die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Er kann daher nicht als gleichwertig mit dem durch die genannte Verordnung geschaffenen Regelungs- und Kontrollrahmen angesehen werden.
- (17) Der Durchführungsbeschluss 2012/630/EU sollte daher aufgehoben werden.
- (18) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2012/630/EU wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1278 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/248/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Singapurs mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit anzunehmen, in dem sie feststellt, dass der Regelungs- und Kontrollrahmen des betreffenden Drittlandes sicherstellt, dass Ratingagenturen, die in diesem Drittland zugelassen oder registriert sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen gemäß dieser Verordnung entsprechen und in dem Drittland wirksam überwacht und durchgesetzt werden. Damit der Regelungs- und Kontrollrahmen als gleichwertig betrachtet werden kann, müssen mindestens die in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgeführten Bedingungen erfüllt sein.
- (2) Am 28. April 2014 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss 2014/248/EU ⁽²⁾ an, in dem die betreffenden drei Bedingungen als erfüllt und der Regelungs- und Kontrollrahmen Singapurs für Ratingagenturen als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig anerkannt wurden.
- (3) Der Regelungs- und Kontrollrahmen Singapurs erfüllt nach wie vor die drei Bedingungen, die ursprünglich in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen wurden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden jedoch zusätzliche Anforderungen an in der Union registrierte Ratingagenturen eingeführt, um strengere Rechts- und Aufsichtsregelungen für solche Ratingagenturen festzulegen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören rechtsverbindliche Vorschriften für Ratingagenturen über Ratingausblicke, den Umgang mit Interessenkonflikten, Anforderungen an die Vertraulichkeit, die Qualität der Ratingmethoden und die Präsentation und Bekanntgabe von Ratings.
- (4) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 gelten die zusätzlichen Anforderungen für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens von Drittländern ab dem 1. Juni 2018.
- (5) Vor diesem Hintergrund ersuchte die Kommission am 13. Juli 2017 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) darum, mit Blick auf die zusätzlichen in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten Anforderungen eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit verschiedener Regelungs- und Kontrollrahmen abzugeben, unter anderem zum Regelungs- und Kontrollrahmen Singapurs, und forderte sie auf, zu bewerten, ob etwaige Unterschiede von wesentlicher Bedeutung sind.
- (6) In ihrem technischen Gutachten vom 17. November 2017 kam die ESMA zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Regelungs- und Kontrollrahmens Singapurs nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen, die mit den durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten zusätzlichen Anforderungen angestrebt werden.
- (7) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Begriffsbestimmung für den Ratingausblick eingeführt und bestimmte Anforderungen an Ratings auf Ratingausblicke ausgeweitet. Im Regelungs- und Kontrollrahmen Singapurs werden Ratingausblicke nicht erwähnt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/248/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Singapurs mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 73).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

- (8) Um die Unabhängigkeit von Ratingagenturen gegenüber den bewerteten Unternehmen stärker herauszustellen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6a und Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Anwendungsbereich der Regeln für Interessenkonflikte auf solche Interessenkonflikte ausgeweitet, die von Anteilseignern oder Mitgliedern verursacht werden, die innerhalb der Ratingagentur eine wesentliche Stellung einnehmen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Singapurs ist weniger detailliert und weniger präskriptiv als der in der Union geltende Rahmen. Es besteht eine Verpflichtung, eine interne Kontrollfunktion und interne Verfahren zur Ermittlung, Minderung und Vermeidung von Interessenkonflikten einzuführen. Allerdings gibt es keine ausdrückliche Verpflichtung, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Anteilseignern anzugehen. Folglich ist es einer Ratingagentur nicht untersagt, ein Rating für ein Unternehmen abzugeben, wenn ein Mitglied des Leitungsorgans der Ratingagentur oder ein Anteilseigner, der mehr als 10 % der Anteile oder Stimmrechte an der Ratingagentur hält, mehr als 10 % der Anteile am bewerteten Unternehmen hält. Darüber hinaus ist es nicht untersagt, dass Einzelpersonen oder Unternehmen, die mehr als 5 % der Anteile oder der Stimmrechte einer Ratingagentur halten, Beratungsdienstleistungen für ein von dieser Ratingagentur bewertetes Unternehmen erbringen.
- (9) In der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden neue Bestimmungen eingeführt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur für Zwecke verwendet werden, die mit Ratingtätigkeiten in Zusammenhang stehen und vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch geschützt sind. Zu diesem Zweck sind Ratingagenturen nach Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, sämtliche Ratings, Ratingausblicke und diesbezüglichen Informationen bis zur Offenlegung als Insider-Informationen zu behandeln. Im Regelungs- und Kontrollrahmen Singapurs werden Insider-Informationen definiert, doch Ratings und diesbezügliche Informationen gelten nicht automatisch als solche Informationen.
- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zielt darauf ab, den Grad an Transparenz und die Qualität von Ratingmethoden zu steigern. In Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird eine Verpflichtung für Ratingagenturen eingeführt, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks auf sachliche Fehler hinzuweisen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Singapurs sind Ratingagenturen nicht ausdrücklich verpflichtet, ein bewertetes Unternehmen vor der Veröffentlichung über ein Rating zu informieren. Eine Ratingagentur muss ein bewertetes Unternehmen nur dann informieren, wenn dies machbar und angemessen ist.
- (11) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden Schutzmaßnahmen in Artikel 8 Absatz 5a, Absatz 6 Buchstaben aa und ab und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingeführt, um sicherzustellen, dass Änderungen an Ratingmethoden nicht zur Verwässerung der Methoden führen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Singapurs sind Ratingagenturen verpflichtet, eine strenge und förmliche Prüffunktion für die regelmäßige Überprüfung der Ratingmethoden einzurichten und umzusetzen. Der Rahmen enthält jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung für Ratingagenturen, Fehler zu korrigieren und Konsultationen zu Änderungen der Methoden durchzuführen. Wenngleich Ratingagenturen jede wesentliche Änderung ihrer Methoden offenlegen müssen, ist es in einem solchen Fall nicht erforderlich, die Aufsichtsbehörde oder alle betroffenen Unternehmen davon in Kenntnis zu setzen.
- (12) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden höhere Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Ratings gestellt. Nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legt eine Ratingagentur bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen gleichzeitig Erläuterungen zu den Annahmen, Parametern, Grenzen und Unsicherheiten vor, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind; diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein. Nach den Rechts- und Aufsichtsregelungen Singapurs muss sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit Ratingtätigkeiten und -methoden angemessene Orientierungshilfen bereitgestellt werden.
- (13) Um den Wettbewerb zu stärken und die Tragweite von Interessenkonflikten im Ratingsektor zu begrenzen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Anhang I Abschnitt E Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Anforderung eingeführt, nach der Gebühren, die Ratingagenturen für die Bereitstellung von Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung stellen, diskriminierungsfrei sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Ratingagenturen sind zudem verpflichtet, bestimmte Finanzinformationen offenzulegen. Nach den Rechts- und Aufsichtsregelungen Singapurs sind die Ratingagenturen nicht systematisch dazu verpflichtet, ihre Preisgestaltung gegenüber der Aufsichtsbehörde oder den bewerteten Unternehmen offenzulegen; die Aufsichtsbehörde kann diese Informationen allerdings im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit anfordern. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, dass die den Kunden berechneten Gebühren kostenbasiert und diskriminierungsfrei sind.
- (14) In Anbetracht der untersuchten Faktoren erfüllt der Regelungs- und Kontrollrahmen Singapurs nicht alle Bedingungen für die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Er kann daher nicht als gleichwertig mit dem durch die genannte Verordnung geschaffenen Regelungs- und Kontrollrahmen angesehen werden.
- (15) Der Durchführungsbeschluss 2014/248/EU sollte daher aufgehoben werden.
- (16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2014/248/EU wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1279 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ist die Kommission befugt, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens eines Drittlandes anzunehmen, wenn dieser Rahmen sicherstellt, dass Ratingagenturen, die in diesem Drittland zugelassen oder registriert sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen gemäß der genannten Verordnung entsprechen und in dem Drittland wirksam überwacht und durchgesetzt werden.
- (2) Durch diesen Gleichwertigkeitsbeschluss soll es Ratingagenturen aus den Vereinigten Staaten, die keine systemrelevante Bedeutung für die Finanzstabilität oder die Integrität der Finanzmärkte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben, ermöglicht werden, bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) einen Antrag auf Zertifizierung zu stellen. Dieser Gleichwertigkeitsbeschluss bietet der ESMA die Möglichkeit, diese Ratingagenturen jeweils im Einzelfall zu bewerten und in der Europäischen Union tätige Ratingagenturen von einigen organisatorischen Anforderungen, einschließlich der Anforderung einer physischen Präsenz in der Europäischen Union, zu befreien.
- (3) Damit der Regelungs- und Kontrollrahmen eines Drittlands als gleichwertig betrachtet werden kann, müssen mindestens die in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgeführten drei Bedingungen erfüllt sein.
- (4) Am 5. Oktober 2012 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss 2012/628/EU ⁽²⁾ an, in dem die betreffenden drei Bedingungen als erfüllt und der Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten für Ratingagenturen als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig anerkannt wurden.
- (5) Gemäß der ersten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung müssen die Ratingagenturen in dem Drittland zugelassen oder registriert werden und laufender wirksamer Kontrolle und Durchsetzung unterliegen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten müssen sich Ratingagenturen bei der Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, SEC) als „National Recognised Statistical Ratings Organizations“ (NRSRO) registrieren lassen, damit ihre Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden können. Anschließend werden sie von der SEC laufend überwacht. Die SEC verfügt über umfassende Aufsichtsbefugnisse zur Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen von Ratingagenturen. Dazu zählen der Zugang zu Unterlagen, die Möglichkeit zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen vor Ort und der Zugang zu Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation. Die SEC kann diese Befugnisse nicht nur in Bezug auf Ratingagenturen ausüben, sondern auch hinsichtlich anderer an Ratingtätigkeiten beteiligter Personen. Gemäß dem Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten ist die SEC verpflichtet, jede NRSRO mindestens einmal jährlich zu überprüfen und über die Ergebnisse dieser Prüfungen Bericht zu erstatten. Stellt die SEC fest, dass eine NRSRO eine Verpflichtung aus den einschlägigen Vorschriften nicht erfüllt, kann sie ein breites Spektrum von Aufsichtsmaßnahmen zur Beendigung des Verstoßes anwenden. Zu diesen Maßnahmen zählen der Widerruf der Registrierung, die Aussetzung der Verwendung der Ratings für Aufsichtszwecke und die Anordnung an Ratingagenturen, das rechtswidrige Verhalten abzustellen. Die SEC kann bei Verstößen gegen die einschlägigen Verpflichtungen zudem erhebliche Geldbußen gegen Ratingagenturen verhängen. Die NRSRO unterliegen daher laufend wirksamen Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der ESMA und der SEC sieht einen Informationsaustausch zu den Durchsetzungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf grenzübergreifend tätige Ratingagenturen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2012/628/EU der Kommission zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 274 vom 9.10.2012, S. 32).

- (6) Gemäß der zweiten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung müssen die Ratingagenturen in dem Drittland rechtsverbindlichen Regelungen, die denen der Artikel 6 bis 12 und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig sind, unterliegen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten wird hinsichtlich der Bewältigung von Interessenkonflikten, der organisatorischen Abläufe und Verfahren, über die Ratingagenturen verfügen müssen, der Qualität von Ratings und Ratingmethoden, der Bekanntgabe von Ratings und der allgemeinen und regelmäßigen Bekanntgabe von Ratingtätigkeiten als mit der Verordnung über Ratingagenturen gleichwertig betrachtet. Er bietet somit einen gleichwertigen Schutz in Bezug auf Integrität, Transparenz und gute Unternehmensführung von Ratingagenturen sowie die Verlässlichkeit von Ratingtätigkeiten.
- (7) Gemäß der dritten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung muss das Regulierungssystem des Drittlandes eine Einflussnahme der Aufsichtsbehörden und anderer Behörden dieses Drittlandes auf den Inhalt der Ratings und die Methoden verhindern. Der SEC sowie jeder anderen Behörde in den Vereinigten Staaten ist die Einflussnahme auf den Inhalt der Ratings oder die Ratingmethoden gesetzlich untersagt.
- (8) Der Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten erfüllt nach wie vor die drei Bedingungen, die ursprünglich in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen wurden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ wurden jedoch zusätzliche Anforderungen an in der Union registrierte Ratingagenturen eingeführt, um strengere Rechts- und Aufsichtsregelungen für solche Ratingagenturen festzulegen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören rechtsverbindliche Vorschriften für Ratingagenturen über Ratingausblicke, den Umgang mit Interessenkonflikten, Anforderungen an die Vertraulichkeit, Änderungen der Ratingmethoden und die Präsentation und Bekanntgabe von Ratings.
- (9) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 gelten die zusätzlichen Anforderungen für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit von Rechts- und Aufsichtsrahmen von Drittländern ab dem 1. Juni 2018.
- (10) Vor diesem Hintergrund ersuchte die Kommission am 13. Juli 2017 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde darum, mit Blick auf die zusätzlichen in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten Anforderungen eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit verschiedener Regelungs- und Kontrollrahmen, unter anderem zum Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten, abzugeben, und forderte sie auf, zu bewerten, ob etwaige Unterschiede von wesentlicher Bedeutung sind.
- (11) In ihrem technischen Gutachten vom 17. November 2017 kam die ESMA zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Regelungs- und Kontrollrahmens der Vereinigten Staaten in Bezug auf Ratingagenturen ausreichen, um die durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (12) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 wird der Ratingausblick definiert; mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wurden bestimmte Anforderungen an Ratings nun auf Ratingausblicke ausgeweitet. Unter den Anwendungsbereich des Regelungs- und Kontrollrahmens der Vereinigten Staaten fallen auch „rating watches“, bei denen es sich um eine Art Ratingausblick im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 handelt.
- (13) Um die Unabhängigkeit von Ratingagenturen gegenüber den bewerteten Unternehmen stärker herauszustellen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6a und Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Anwendungsbereich der Regeln für Interessenkonflikte auf solche Interessenkonflikte ausgeweitet, die von Anteilseignern oder Mitgliedern verursacht werden, die innerhalb der Ratingagentur eine wesentliche Stellung einnehmen. In ähnlicher Weise enthält auch der Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten Schutzbestimmungen für den Fall, dass Anteilseigner von NRSRO Interessenkonflikte bei Ratingagenturen verursachen könnten.
- (14) In der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden neue Bestimmungen eingeführt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur für Zwecke verwendet werden, die mit Ratingtätigkeiten in Zusammenhang stehen und vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch geschützt sind. Zu diesem Zweck sind Ratingagenturen nach Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, sämtliche Ratings, Ratingausblicke und diesbezüglichen Informationen bis zur Offenlegung als Insider-Informationen zu behandeln. Laut dem Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten können nicht veröffentlichte Ratingmaßnahmen Insider-Informationen darstellen. NRSRO müssen über Strategien und Verfahren verfügen, durch die eine selektive, unangemessene Offenlegung wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Ratingdiensten eingeholt wurden, vermieden wird. Es gibt somit einen glaubwürdigen Rahmen, der vor dem Missbrauch vertraulicher Informationen schützt.
- (15) Die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zielt darauf ab, den Grad an Transparenz und die Qualität von Ratingmethoden zu steigern. In Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird eine Verpflichtung für Ratingagenturen eingeführt, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks auf sachliche Fehler

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

hinzuweisen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten enthält zwar nicht die gleiche Anforderung, doch müssen NRSRO über Verfahren verfügen, durch die bewertete Schuldner und Emittenten von bewerteten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten über Ratingentscheidungen und über Rechtsbehelfe für endgültige und noch ausstehende Ratingentscheidungen informiert werden.

- (16) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden Schutzmaßnahmen in Artikel 8 Absatz 5a, Absatz 6 Buchstaben aa und ab und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingeführt, um sicherzustellen, dass Änderungen an Ratingmethoden nicht zur Verwässerung der Methoden führen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten ist jede NRSRO verpflichtet, Strategien festzulegen, fortzuführen, durchzusetzen und zu dokumentieren, durch die auf sinnvolle Art gewährleistet wird, dass wesentliche Änderungen von Verfahren und Methoden auf einem leicht zugänglichen Bereich der NRSRO-Website veröffentlicht werden. Es gibt keine spezifische Verpflichtung zur Korrektur in einer Methodik festgestellter Fehler, sie ergibt sich jedoch aus allgemeineren Bestimmungen über die Qualität der Methoden.
- (17) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden höhere Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Ratings gestellt. Nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legt eine Ratingagentur bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen gleichzeitig Erläuterungen zu den Annahmen, Parametern, Grenzen und Unsicherheiten vor, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind; diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten muss sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit Ratingtätigkeiten und -methoden angemessene Orientierungshilfen bereitgestellt werden. Es gibt auch Anforderungen, um sicherzustellen, dass Ratings alle Informationen widerspiegeln, die als relevant betrachtet werden.
- (18) Um den Wettbewerb zu stärken und die Tragweite von Interessenkonflikten im Ratingsektor zu begrenzen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Anhang I Abschnitt E Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Anforderung eingeführt, nach der Gebühren, die Ratingagenturen für die Bereitstellung von Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung stellen, diskriminierungsfrei sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Ratingagenturen sind zudem verpflichtet, bestimmte Finanzinformationen offenzulegen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten enthält allgemeine Verpflichtungen zur Aufzeichnung und Speicherung von Informationen über Gebühren und Kundenmitteilungen, die dazu beitragen, Transparenz, Wettbewerb und die Minderung von Interessenkonflikten zu gewährleisten, und verpflichtet NRSRO, jährlich eine Reihe von Finanzberichten bei der SEC zu hinterlegen.
- (19) Die Kommission bewertet den Regelungsrahmen von Drittländern gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes. Angesichts der gemeinsam untersuchten Faktoren und des technischen Gutachtens der ESMA ist festzustellen, dass der Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten für Ratingagenturen die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfüllt und weiterhin als dem mit dieser Verordnung geschaffenen Regelungs- und Kontrollrahmen gleichwertig betrachtet werden sollte.
- (20) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein neuer Durchführungsbeschluss erlassen und der Beschluss 2012/628/EU aufgehoben werden.
- (21) Die Kommission sollte die Entwicklung des Regelungs- und Kontrollrahmens für Ratingagenturen, die Marktentwicklungen und die Wirksamkeit der aufsichtlichen Zusammenarbeit bei der Überwachung und Durchsetzung in den Vereinigten Staaten von Amerika mit Unterstützung der ESMA weiterhin regelmäßig überwachen, um die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.
- (22) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Regelungs- und Kontrollrahmen der Vereinigten Staaten für Ratingagenturen wird für die Zwecke von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 als gleichwertig mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 angesehen.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss 2012/628/EU wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1280 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Mexikos mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ist die Kommission befugt, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens eines Drittlandes anzunehmen, wenn dieser Rahmen sicherstellt, dass Ratingagenturen, die in diesem Drittland zugelassen oder registriert sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen gemäß der genannten Verordnung entsprechen und in dem Drittland wirksam überwacht und durchgesetzt werden.
- (2) Durch diesen Gleichwertigkeitsbeschluss soll es Ratingagenturen aus Mexiko, die keine systemrelevante Bedeutung für die Finanzstabilität oder die Integrität der Finanzmärkte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben, ermöglicht werden, bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) einen Antrag auf Zertifizierung zu stellen. Dieser Gleichwertigkeitsbeschluss bietet der ESMA die Möglichkeit, diese Ratingagenturen jeweils im Einzelfall zu bewerten und in der Europäischen Union tätige Ratingagenturen von einigen organisatorischen Anforderungen, einschließlich der Anforderung einer physischen Präsenz in der Europäischen Union, zu befreien.
- (3) Damit der Regelungs- und Kontrollrahmen eines Drittlands als gleichwertig betrachtet werden kann, müssen mindestens die in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgeführten drei Bedingungen erfüllt sein.
- (4) Am 28. April 2014 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss 2014/247/EU ⁽²⁾ an, in dem die betreffenden drei Bedingungen als erfüllt und der Regelungs- und Kontrollrahmen Mexikos für Ratingagenturen als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig anerkannt wurden.
- (5) Gemäß der ersten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung müssen die Ratingagenturen in dem Drittland zugelassen oder registriert werden und laufender wirksamer Kontrolle und Durchsetzung unterliegen. Gemäß dem mexikanischen Rahmen müssen Ratingagenturen von der mexikanischen Bank- und Wertpapierkommission (Comisión Nacional Bancaria y de Valores, CNBV) zugelassen und beaufsichtigt werden, damit sie ihre Tätigkeit ausüben und Ratingdienste erbringen dürfen. Die CNBV ist befugt, alle Handlungen oder Vorgänge, die einen Gesetzesverstoß darstellen könnten oder darzustellen geeignet sind, zu untersuchen. Die CNBV kann die Herausgabe aller Arten von Informationen und Unterlagen verlangen, Prüfungen vor Ort durchführen und Personen vorladen, die sachdienliche Hinweise zu einer Untersuchung liefern könnten. Ratingagenturen können mit einem dauerhaften, befristeten oder einstweiligen Tätigkeitsverbot belegt werden oder ihre Zulassung verlieren. Die CNBV ist befugt, Geldbußen zu verhängen. Die CNBV führt jährliche Compliance-Prüfungen bei den registrierten Ratingagenturen durch und verhängt erforderlichenfalls Sanktionen. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der ESMA und der CNBV sieht einen Informationsaustausch über Durchsetzungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf grenzübergreifend tätige Ratingagenturen vor.
- (6) Gemäß der zweiten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung müssen die Ratingagenturen in dem Drittland rechtsverbindlichen Regelungen, die denen der Artikel 6 bis 12 und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig sind, unterliegen. In Sachen Unternehmensführung schreibt der mexikanische Regelungs- und Kontrollrahmen vor, dass Ratingagenturen über ein Leitungsorgan verfügen müssen, dem höchstens 21 Direktoren angehören, von denen mindestens 25 % die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen. Die unabhängigen Direktoren sind neben anderen Personen für die Entwicklung der Ratingpolitik und der Ratingmethoden, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und die Überwachung der Prozesse für Compliance und Unternehmensführung zuständig. Interessenkonflikte müssen ermittelt und abgestellt werden; über potenzielle Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Ratings haben könnten, ist gegebenenfalls der Compliance-Beauftragte zu unterrichten. Stellt eine Ratingagentur Interessenkonflikte fest, die

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/247/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Mexikos mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 71).

ihre Ratings beeinflussen könnten, darf sie die betreffenden Dienstleistungen nicht erbringen. Der mexikanische Regelungs- und Kontrollrahmen enthält weitreichende organisatorische Anforderungen hinsichtlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen und der Vertraulichkeit, und sieht vor, dass die Ratingagenturen für ausgelagerte Tätigkeiten vollumfänglich haftbar bleiben. Unternehmen, die ausgelagerte Dienstleistungen für Ratingagenturen erbringen, unterliegen ebenfalls der Aufsicht durch die CNBV. Die Ratingagenturen müssen eine förmliche Überprüfungsstelle einrichten, die die Ratingmethoden und Modelle überprüft, und der mexikanische Rahmen enthält weitreichende Offenlegungspflichten in Bezug auf Ratings und Ratingtätigkeiten. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Mexikos wird hinsichtlich der Bewältigung von Interessenkonflikten, der organisatorischen Anforderungen, der Qualität von Ratings und Ratingmethoden, der Bekanntgabe von Ratings und der allgemeinen und regelmäßigen Bekanntgabe von Ratingtätigkeiten darum als der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig betrachtet. Er bietet somit einen gleichwertigen Schutz in Bezug auf die Integrität, Transparenz und gute Unternehmensführung von Ratingagenturen sowie die Verlässlichkeit von Ratingtätigkeiten.

- (7) Gemäß der dritten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung muss das Regulierungssystem des Drittlandes eine Einflussnahme der Aufsichtsbehörden und anderer Behörden dieses Drittlandes auf den Inhalt der Ratings und die Methoden verhindern. Gemäß der mexikanischen Verfassung dürfen Verwaltungsbehörden nur dann tätig werden, wenn ihnen das geltende Recht ausdrücklich eine entsprechende Vollmacht oder Befugnis überträgt. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die der CNBV oder einer anderen Behörde die Befugnis übertrüge, auf den Inhalt der Ratings oder die Methoden Einfluss zu nehmen.
- (8) Der Regelungs- und Kontrollrahmen Mexikos erfüllt nach wie vor die drei Bedingungen, die ursprünglich in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen wurden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden jedoch zusätzliche Anforderungen an in der Union registrierte Ratingagenturen eingeführt, um strengere Rechts- und Aufsichtsregelungen für solche Ratingagenturen festzulegen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören rechtsverbindliche Vorschriften für Ratingagenturen über Ratingausblicke, den Umgang mit Interessenkonflikten, Anforderungen an die Vertraulichkeit, die Qualität der Ratingmethoden und die Präsentation und Bekanntgabe von Ratings.
- (9) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 gelten die zusätzlichen Anforderungen für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit von Rechts- und Aufsichtsrahmen von Drittländern ab dem 1. Juni 2018.
- (10) Vor diesem Hintergrund ersuchte die Kommission am 13. Juli 2017 die ESMA darum, mit Blick auf die zusätzlichen in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten Anforderungen eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit verschiedener Regelungs- und Kontrollrahmen abzugeben, unter anderem zum Regelungs- und Kontrollrahmen Mexikos, und forderte sie auf, zu bewerten, ob etwaige Unterschiede von wesentlicher Bedeutung sind.
- (11) In ihrem technischen Gutachten vom 17. November 2017 kam die ESMA zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Regelungs- und Kontrollrahmens Mexikos in Bezug auf Ratingagenturen ausreichen, um die durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (12) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 wird der Ratingausblick definiert; mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 werden bestimmte Anforderungen an Ratings auf Ratingausblicke ausgeweitet. Im Regelungs- und Kontrollrahmen Mexikos werden Ratingausblicke nicht ausdrücklich als getrennte, vom eigentlichen Rating zu unterscheidende Bewertungen anerkannt, doch geht die CNBV davon aus, dass Ratingagenturen bei Erstellung eines Ratingausblicks die gleichen Anforderungen an Transparenz, Unabhängigkeit und Offenlegung erfüllen wie bei Ratings. Zudem prüft die CNBV im Rahmen ihrer aufsichtlichen Überwachung die Angemessenheit der Ratingausblicke in Verbindung mit den zugehörigen Ratings.
- (13) Um die Unabhängigkeit von Ratingagenturen gegenüber den bewerteten Unternehmen stärker herauszustellen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6a und Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Anwendungsbereich der Regeln für Interessenkonflikte auf solche Interessenkonflikte ausgeweitet, die von Anteilseignern oder Mitgliedern verursacht werden, die innerhalb der Ratingagentur eine wesentliche Stellung einnehmen. Nach dem mexikanischen Regelungs- und Kontrollrahmen ist es Anteilseignern und Mitgliedern des Leitungsorgans generell untersagt, Anteile von bewerteten Unternehmen direkt oder indirekt zu halten. Darüber hinaus dürfen Ratingagenturen keine Dienstleistungen für Kunden erbringen, die mehr als 5 % ihres Kapitals halten.
- (14) In der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden neue Bestimmungen eingeführt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur für Zwecke verwendet werden, die mit Ratingtätigkeiten in Zusammenhang stehen und vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch geschützt sind. Zu diesem Zweck sind Ratingagenturen nach Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, sämtliche Ratings, Ratingausblicke und diesbezüglichen Informationen bis zur Offenlegung als Insider-Informationen zu behandeln. Der mexikanische Regelungs- und Kontrollrahmen enthält detaillierte Anforderungen hinsichtlich der Schritte, die Ratingagenturen ergreifen müssen, um vertrauliche Informationen, die sich auf Emittenten beziehen, zu schützen. Es gibt somit einen glaubwürdigen Rahmen, der vor dem Missbrauch vertraulicher Informationen schützt.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (Abl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

- (15) Die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zielt darauf ab, den Grad an Transparenz und die Qualität von Ratingmethoden zu steigern. In Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird eine Verpflichtung für Ratingagenturen eingeführt, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks auf sachliche Fehler hinzuweisen. Nach dem mexikanischen Regelungs- und Kontrollrahmen sind Ratingagenturen verpflichtet, bewertete Unternehmen vor Veröffentlichung eines Ratings darüber zu informieren. Ratingagentur und bewertetes Unternehmen können untereinander regeln, ob die Ratingagentur ihren Kunden im Voraus in Kenntnis zu setzen hat, und wenn ja, innerhalb welcher Frist vor der Veröffentlichung Stellung genommen werden kann.
- (16) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden Schutzmaßnahmen in Artikel 8 Absatz 5a, Absatz 6 Buchstaben aa und ab und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingeführt, um sicherzustellen, dass Änderungen an Ratingmethoden nicht zur Verwässerung der Methoden führen. Nach dem mexikanischen Regelungs- und Kontrollrahmen müssen Ratingagenturen vor Anwendung von Methoden und Verfahren für Recherche, Analyse, Stellungnahme, Bewertung und Prüfung der Kreditqualität diese auf ihrer Website veröffentlichen und jede wesentliche Änderung ihrer Methoden offenlegen, damit Anleger sie einsehen können. In gleicher Weise sind Ratingagenturen verpflichtet, ihre Methoden und Modelle zu überprüfen, wenngleich es keine ausdrückliche Anforderung gibt, vor Änderung der Methodik Marktteilnehmer zu konsultieren und Fehler, die in ihren Methoden festgestellt wurden, zu beheben. Wenn eine Ratingagentur wesentliche Änderungen an den Ratingmethoden vornimmt, muss sie allerdings die CNBV über die an der Ratingmethode vorgenommenen Änderungen unterrichten und die Änderung ohne Angabe der einschlägigen Gründe offenlegen. Bei einer Änderung der Ratingmodelle und -methoden muss die Ratingagentur alle zuvor abgegebenen Ratings überprüfen.
- (17) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden höhere Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Ratings gestellt. Nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legt eine Ratingagentur bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen gleichzeitig Erläuterungen zu den Annahmen, Parametern, Grenzen und Unsicherheiten vor, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind; diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein. Der mexikanische Regelungs- und Kontrollrahmen verpflichtet die Ratingagenturen, in Bezug auf ein Rating anzugeben, dass dieses die Auffassung der Agentur widerspiegelt, und enthält Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass in die Ratings nur Informationen einfließen, die für das Rating relevant sind. Zudem sind Anforderungen enthalten, denen zufolge die Ratingagenturen ausreichende Orientierungshilfen bereitstellen müssen, damit die Nutzer die Ratings nachvollziehen können.
- (18) Um den Wettbewerb zu stärken und die Tragweite von Interessenkonflikten im Ratingsektor zu begrenzen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Anhang I Abschnitt E Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Anforderung eingeführt, nach der Gebühren, die Ratingagenturen für die Bereitstellung von Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung stellen, diskriminierungsfrei sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Ratingagenturen sind zudem verpflichtet, bestimmte Finanzinformationen offenzulegen. Der mexikanische Regelungs- und Kontrollrahmen verpflichtet Ratingagenturen, der CNBV Daten über die jedem einzelnen Kunden in Rechnung gestellten Gebühren zu liefern und anzugeben, welche Einnahmen sie von jedem einzelnen Kunden erzielt und welche Dienstleistungen sie im unmittelbar vorangegangenen Jahr für jeden einzelnen Kunden erbracht haben. Die Ratingagenturen müssen ferner angeben, ob sie vom gleichen bewerteten Unternehmen Gebühren für andere Dienstleistungen als Ratingdienste erhalten haben, und offenlegen, welchen Prozentsatz diese Gebühren im Vergleich zu den Gebühren für Ratingdienste ausmachen. Darüber hinaus besteht eine generelle Anforderung an die CNBV zur Gewährleistung einer fairen Behandlung aller Kunden von Ratingagenturen.
- (19) Die Kommission bewertet den Regelungsrahmen von Drittländern gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes. Angesichts der untersuchten Faktoren ist festzustellen, dass der mexikanische Regelungs- und Kontrollrahmen für Ratingagenturen die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfüllt und deshalb weiterhin als dem mit dieser Verordnung geschaffenen Regelungs- und Kontrollrahmen gleichwertig betrachtet werden sollte.
- (20) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein neuer Durchführungsbeschluss erlassen und der Beschluss 2014/247/EU aufgehoben werden.
- (21) Die Kommission sollte die Entwicklung des Regelungs- und Kontrollrahmens für Ratingagenturen, die Marktentwicklungen und die Wirksamkeit der aufsichtlichen Zusammenarbeit bei der Überwachung und Durchsetzung in Mexiko mit Unterstützung der ESMA weiterhin regelmäßig überwachen, um die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.
- (22) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapier-

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Regelungs- und Kontrollrahmen Mexikos wird für die Zwecke von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 als gleichwertig mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 angesehen.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss 2014/247/EU wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1281 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/245/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Brasiliens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit anzunehmen, in dem sie feststellt, dass der Regelungs- und Kontrollrahmen des betreffenden Drittlandes sicherstellt, dass Ratingagenturen, die in diesem Drittland zugelassen oder registriert sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen gemäß dieser Verordnung entsprechen und in dem Drittland wirksam überwacht und durchgesetzt werden. Damit der Regelungs- und Kontrollrahmen als gleichwertig betrachtet werden kann, müssen mindestens die in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgeführten Bedingungen erfüllt sein.
- (2) Am 28. April 2014 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss 2014/245/EU ⁽²⁾ an, in dem die betreffenden drei Bedingungen als erfüllt und der Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens für Ratingagenturen als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig anerkannt wurden.
- (3) Der Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens erfüllt nach wie vor die drei Bedingungen, die ursprünglich in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen wurden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden jedoch zusätzliche Anforderungen an in der Union registrierte Ratingagenturen eingeführt, um strengere Rechts- und Aufsichtsregelungen für solche Ratingagenturen festzulegen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören rechtsverbindliche Vorschriften für Ratingagenturen über Ratingausblicke, den Umgang mit Interessenkonflikten, Anforderungen an die Vertraulichkeit, die Qualität der Ratingmethoden und die Präsentation und Bekanntgabe von Ratings.
- (4) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 gelten die zusätzlichen Anforderungen für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens von Drittländern ab dem 1. Juni 2018.
- (5) Vor diesem Hintergrund ersuchte die Kommission am 13. Juli 2017 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) darum, mit Blick auf die zusätzlichen in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten Anforderungen eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit verschiedener Regelungs- und Kontrollrahmen abzugeben, unter anderem zum Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens, und forderte sie auf, zu bewerten, ob etwaige Unterschiede von wesentlicher Bedeutung sind.
- (6) In ihrem technischen Gutachten vom 17. November 2017 kam die ESMA zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Regelungs- und Kontrollrahmens Brasiliens nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen, die mit den durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten zusätzlichen Anforderungen angestrebt werden.
- (7) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Begriffsbestimmung für den Ratingausblick eingeführt und bestimmte Anforderungen an Ratings auf Ratingausblicke ausgeweitet. Im brasilianischen Rahmen werden Ratingausblicke nicht ausdrücklich als getrennte, vom eigentlichen Rating zu unterscheidende Bewertungen anerkannt; allerdings erwartet die Wertpapier- und Börsenkommission Brasiliens („Comissão de Valores Mobiliários“), dass bei der Erstellung von Ratingausblicken vollumfänglich dieselben Anforderungen erfüllt werden, die für die einschlägigen Ratings gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/245/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Brasiliens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 65).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

- (8) Um die Unabhängigkeit von Ratingagenturen gegenüber den bewerteten Unternehmen stärker herauszustellen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6a und Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Anwendungsbereich der Regeln für Interessenkonflikte auf solche Interessenkonflikte ausgeweitet, die von Anteilseignern oder Mitgliedern verursacht werden, die innerhalb der Ratingagentur eine wesentliche Stellung einnehmen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens muss eine Ratingagentur angemessene und wirksame Organisations- und Verwaltungsverfahren einführen, damit Interessenkonflikte verhindert, festgestellt, beseitigt, bereinigt und offengelegt werden. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens verpflichtet die Ratingagenturen jedoch nicht ausdrücklich dazu, Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Anteilseignern Rechnung zu tragen. Folglich ist es einer Ratingagentur nicht untersagt, ein Rating für ein Unternehmen abzugeben, wenn ein Mitglied des Leitungsorgans der Ratingagentur oder ein Anteilseigner, der mehr als 10 % der Anteile oder Stimmrechte an der Ratingagentur hält, mehr als 10 % der Anteile am bewerteten Unternehmen hält. Darüber hinaus ist es nicht untersagt, dass Einzelpersonen oder Unternehmen, die mehr als 5 % der Anteile oder der Stimmrechte einer Ratingagentur halten, Beratungsdienstleistungen für ein von dieser Ratingagentur bewertetes Unternehmen erbringen.
- (9) In der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden neue Bestimmungen eingeführt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur für Zwecke verwendet werden, die mit Ratingtätigkeiten in Zusammenhang stehen und vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch geschützt sind. Zu diesem Zweck sind Ratingagenturen nach Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, sämtliche Ratings, Ratingausblicke und diesbezüglichen Informationen bis zur Offenlegung als Insider-Informationen zu behandeln. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens bietet Schutz vor dem Missbrauch vertraulicher Informationen.
- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zielt darauf ab, den Grad an Transparenz und die Qualität von Ratingmethoden zu steigern. In Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird eine Verpflichtung für Ratingagenturen eingeführt, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks auf sachliche Fehler hinzuweisen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens sind Ratingagenturen nicht verpflichtet, das bewertete Unternehmen vor der Veröffentlichung eines Ratings zu informieren.
- (11) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden Schutzmaßnahmen in Artikel 8 Absatz 5a, Absatz 6 Buchstaben aa und ab und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingeführt, um sicherzustellen, dass Änderungen an Ratingmethoden nicht zur Verwässerung der Methoden führen. Wenngleich im Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens festgelegt ist, dass eine Ratingagentur der Regulierungsbehörde und dem Markt jede wesentliche Änderung ihrer Methoden offenlegen sollte, sind Ratingagenturen nicht verpflichtet, bei Änderungen der Methoden Konsultationen durchzuführen oder Fehler in ihren Methoden zu korrigieren. Zwar muss mitgeteilt werden, in welchem Umfang bewertete Unternehmen von Änderungen einer Methodik betroffen sind, doch besteht keine Verpflichtung, dies zu begründen oder die Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis zu setzen.
- (12) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden höhere Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Ratings gestellt. Nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legt eine Ratingagentur bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen gleichzeitig Erläuterungen zu den Annahmen, Parametern, Grenzen und Unsicherheiten vor, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind; diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens müssen in Ratingberichten die Methoden genannt werden, anhand derer das Rating bestimmt wird, um sicherzustellen, dass externe Parteien die Gründe für ein Rating nachvollziehen können. Die Ratingagenturen sind nicht verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Rating um ihre Meinung handelt, auf die nur in begrenztem Umfang Verlass ist.
- (13) Um den Wettbewerb zu stärken und die Tragweite von Interessenkonflikten im Ratingsektor zu begrenzen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Anhang I Abschnitt E Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Anforderung eingeführt, nach der Gebühren, die Ratingagenturen für die Bereitstellung von Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung stellen, diskriminierungsfrei sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Ratingagenturen sind zudem verpflichtet, bestimmte Finanzinformationen offenzulegen. Wenngleich die Comissão de Valores Mobiliários im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten um Informationen ersuchen kann, sind die Ratingagenturen nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens nicht systematisch verpflichtet, gegenüber den Aufsichtsbehörden oder der Öffentlichkeit ihre Preisgestaltung offenzulegen. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, dass die den Kunden berechneten Gebühren kostenbasiert und diskriminierungsfrei sind.
- (14) In Anbetracht der untersuchten Faktoren erfüllt der Regelungs- und Kontrollrahmen Brasiliens nicht alle Bedingungen für die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Er kann daher nicht als gleichwertig mit dem durch die genannte Verordnung geschaffenen Regelungs- und Kontrollrahmen angesehen werden.
- (15) Der Durchführungsbeschluss 2014/245/EU sollte daher aufgehoben werden.
- (16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2014/245/EU wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1282 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/246/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Argentiniens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit anzunehmen, in dem sie feststellt, dass der Regelungs- und Kontrollrahmen des betreffenden Drittlandes sicherstellt, dass Ratingagenturen, die in diesem Drittland zugelassen oder registriert sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen gemäß dieser Verordnung entsprechen und in dem Drittland wirksam überwacht und durchgesetzt werden. Damit der Regelungs- und Kontrollrahmen eines Drittlands als gleichwertig betrachtet werden kann, müssen mindestens die drei in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgeführten Bedingungen erfüllt sein.
- (2) Am 28. April 2014 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss 2014/246/EU ⁽²⁾ an, in dem die betreffenden drei Bedingungen als erfüllt und der Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens für Ratingagenturen als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig anerkannt wurden.
- (3) Der Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens erfüllt nach wie vor die drei Bedingungen, die ursprünglich in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen wurden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden jedoch zusätzliche Anforderungen an in der Union registrierte Ratingagenturen eingeführt, um strengere Rechts- und Aufsichtsregelungen für solche Ratingagenturen festzulegen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören rechtsverbindliche Vorschriften für Ratingagenturen über Ratingausblicke, den Umgang mit Interessenkonflikten, Anforderungen an die Vertraulichkeit, die Qualität der Ratingmethoden und die Präsentation und Bekanntgabe von Ratings.
- (4) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 gelten die zusätzlichen Anforderungen für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens von Drittländern ab dem 1. Juni 2018.
- (5) Vor diesem Hintergrund ersuchte die Kommission am 13. Juli 2017 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) darum, mit Blick auf die zusätzlichen in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten Anforderungen eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit verschiedener Regelungs- und Kontrollrahmen abzugeben, unter anderem zum Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens, und forderte sie auf, zu bewerten, ob etwaige Unterschiede von wesentlicher Bedeutung sind.
- (6) In ihrem technischen Gutachten vom 17. November 2017 kam die ESMA zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Regelungs- und Kontrollrahmens Argentiniens nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen, die mit den durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten zusätzlichen Anforderungen angestrebt werden.
- (7) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Begriffsbestimmung für den Ratingausblick eingeführt und bestimmte Anforderungen an Ratings auf Ratingausblicke ausgeweitet. Wenngleich Ratingausblicke ein Merkmal des Ratingmarkts sind, enthält der Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens keine einschlägigen Bestimmungen. Da Ratingausblicke nicht in den Anwendungsbereich der Beaufsichtigung von Ratingagenturen durch die „Commission Nacional de Valores“ (CNV) fallen, kann die CNV nicht um Informationen im Zusammenhang mit Ratingausblicken ersuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/246/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Argentiniens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 68).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

- (8) Um die Unabhängigkeit von Ratingagenturen gegenüber den bewerteten Unternehmen stärker herauszustellen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6a und Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Anwendungsbereich der Regeln für Interessenkonflikte auf solche Interessenkonflikte ausgeweitet, die von Anteilseignern oder Mitgliedern verursacht werden, die innerhalb der Ratingagentur eine wesentliche Stellung einnehmen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens muss eine Ratingagentur angemessene und wirksame Organisations- und Verwaltungsverfahren einführen, damit Interessenkonflikte verhindert, festgestellt, beseitigt, bereinigt und offengelegt werden. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens verpflichtet die Ratingagenturen jedoch nicht ausdrücklich dazu, Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Anteilseignern Rechnung zu tragen. Folglich gibt es keine Anforderungen, nach denen es einer Ratingagentur untersagt wäre, ein Rating für ein Unternehmen abzugeben, das mehr als 10 % an den Anteilen der Ratingagentur hält, oder ein Unternehmen zu beraten, das mehr als 5 % an den Anteilen der Ratingagentur hält.
- (9) In der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden neue Bestimmungen eingeführt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur für Zwecke verwendet werden, die mit Ratingtätigkeiten in Zusammenhang stehen und vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch geschützt sind. Zu diesem Zweck sind Ratingagenturen nach Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, sämtliche Ratings, Ratingausblicke und diesbezüglichen Informationen bis zur Offenlegung als Insider-Informationen zu behandeln. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens enthält detaillierte Anforderungen hinsichtlich der Schritte, die Ratingagenturen ergreifen müssen, um in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen, die sich auf Emittenten beziehen, zu schützen. Somit besteht ein glaubwürdiger Rahmen, der vor dem Missbrauch vertraulicher Informationen schützt.
- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zielt darauf ab, den Grad an Transparenz und die Qualität von Ratingmethoden zu steigern. In Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird eine Verpflichtung für Ratingagenturen eingeführt, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks auf sachliche Fehler hinzuweisen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens sind Ratingagenturen nicht verpflichtet, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung eines Ratings eine sachliche Prüfung vorzunehmen. Ein Rating muss veröffentlicht werden, sobald es vom Ratingausschuss gebilligt wurde; auf diese Weise soll dem Anlegerschutz Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass der Markt unverzüglich über jegliche Änderung eines Ratings informiert wird.
- (11) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden Schutzmaßnahmen in Artikel 8 Absatz 5a, Absatz 6 Buchstaben aa und ab und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingeführt, um sicherzustellen, dass Änderungen an Ratingmethoden nicht zur Verwässerung der Methoden führen. Zwischen dem Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens und dem in der Union geltenden Rahmen gibt es einige wesentliche Unterschiede. Wenngleich der Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens Anforderungen enthält, nach denen Ratings lediglich im Einklang mit veröffentlichten Methoden ausgegeben und die Methoden regelmäßig überprüft werden, sind die Ratingagenturen nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, bei Änderungen der Methoden Konsultationen durchzuführen oder Fehler in ihren Methoden zu korrigieren. Es besteht außerdem keine Verpflichtung, alle betroffenen bewerteten Unternehmen über Fehler in einer Ratingmethode in Kenntnis zu setzen.
- (12) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden höhere Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Ratings gestellt. Nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legt eine Ratingagentur bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen gleichzeitig Erläuterungen zu den Annahmen, Parametern, Grenzen und Unsicherheiten vor, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind; diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens enthält Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass Ratingagenturen ausreichende Orientierungshilfen geben, damit die Ratings für die Nutzer nachvollziehbar sind. Die Ratingagenturen sind jedoch nicht explizit verpflichtet, lediglich solche Informationen anzugeben, die für die Bewertung des Unternehmens bei einem Rating relevant sind. Darüber hinaus sind die Ratingagenturen nicht dazu verpflichtet, hervorzuheben, dass es sich bei einem Rating um ihre Meinung handelt, auf die nur in begrenztem Umfang Verlass ist.
- (13) Um den Wettbewerb zu stärken und die Tragweite von Interessenkonflikten im Ratingsektor zu begrenzen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Anhang I Abschnitt E Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Anforderung eingeführt, nach der Gebühren, die Ratingagenturen für die Bereitstellung von Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung stellen, diskriminierungsfrei sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Ratingagenturen sind zudem verpflichtet, bestimmte Finanzinformationen offenzulegen. Nach dem Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens müssen Ratingagenturen der Regulierungsbehörde lediglich Informationen über die Gebühren übermitteln, die sie jedem einzelnen Kunden für ihre Ratingdienste in Rechnung stellen, wobei zwischen Unternehmen und/oder Instrument und Wertpapier unterschieden wird. Ratingagenturen müssen auf ihrer Website die Mindest- und Höchstgebühren für ihre Ratingdienste offenlegen, um sicherzustellen, dass die Kunden gerecht behandelt werden, doch es besteht keine Anforderung, dass die den Kunden berechneten Gebühren kostenbasiert und diskriminierungsfrei sein müssen.
- (14) In Anbetracht der untersuchten Faktoren erfüllt der Regelungs- und Kontrollrahmen Argentiniens nicht alle Bedingungen für die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Er kann daher nicht als gleichwertig mit dem durch die genannte Verordnung geschaffenen Regelungs- und Kontrollrahmen angesehen werden.

- (15) Der Durchführungsbeschluss 2014/246/EU sollte daher aufgehoben werden.
- (16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2014/246/EU wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1283 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Japans mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ist die Kommission befugt, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens eines Drittlandes anzunehmen, wenn dieser Rahmen sicherstellt, dass Ratingagenturen, die in diesem Drittland zugelassen oder registriert sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen gemäß der genannten Verordnung entsprechen und in dem Drittland wirksam überwacht und durchgesetzt werden.
- (2) Durch diesen Gleichwertigkeitsbeschluss soll es Ratingagenturen aus Japan, die keine systemrelevante Bedeutung für die Finanzstabilität oder die Integrität der Finanzmärkte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben, ermöglicht werden, bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) einen Antrag auf Zertifizierung zu stellen. Dieser Gleichwertigkeitsbeschluss bietet der ESMA die Möglichkeit, diese Ratingagenturen jeweils im Einzelfall zu bewerten und in der Europäischen Union tätige Ratingagenturen von einigen organisatorischen Anforderungen, einschließlich der Anforderung einer physischen Präsenz in der Europäischen Union, zu befreien.
- (3) Damit der Regelungs- und Kontrollrahmen eines Drittlands als gleichwertig betrachtet werden kann, müssen mindestens die in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgeführten drei Bedingungen erfüllt sein.
- (4) Am 28. September 2010 nahm die Kommission den Beschluss 2010/578/EU ⁽²⁾ an, in dem die betreffenden drei Bedingungen als erfüllt und der Regelungs- und Kontrollrahmen Japans für Ratingagenturen als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig anerkannt wurden.
- (5) Gemäß der ersten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung müssen die Ratingagenturen in dem Drittland zugelassen oder registriert werden und laufender wirksamer Kontrolle und Durchsetzung unterliegen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Japans sieht vor, dass Ratingagenturen bei der japanischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Agency of Japan, im Folgenden „JFSA“) registriert sein müssen, damit ihre Ratings in Japan für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden können. Die JFSA erlegt den Ratingagenturen rechtsverbindliche Verpflichtungen auf und gewährleistet eine laufende Kontrolle der Ratingagenturen. Die JFSA verfügt über ein breites und umfassendes Spektrum von Befugnissen und kann verschiedene Maßnahmen, einschließlich Sanktionen, gegen Ratingagenturen verhängen, die gegen Bestimmungen des Finanzinstrument- und Börsengesetzes zur Regulierung von Ratingagenturen verstoßen.
- (6) Gemäß der zweiten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung müssen die Ratingagenturen in dem Drittland rechtsverbindlichen Regelungen, die denen der Artikel 6 bis 12 und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig sind, unterliegen. Der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen basiert auf der Treuepflicht, auf der Pflicht von Ratingagenturen, im Interesse der fairen und angemessenen Ausübung der Ratingtätigkeit funktionierende Kontrollsysteme in Form einer Vielzahl detaillierter und verbindlicher Vorschriften einzuführen, auf ausführlichen Bestimmungen über Vermeidung, Bewältigung und Offenlegung von Interessenkonflikten und auf der Pflicht, Informationen aufzuzeichnen und sowohl gegenüber der JFSA als auch der Öffentlichkeit offenzulegen. Der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen wird hinsichtlich der Bewältigung von Interessenkonflikten, der organisatorischen Anforderungen, der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Qualität von Ratings und Ratingmethoden sowie der Pflicht zur Bekanntgabe von Ratings und zur allgemeinen und regelmäßigen Bekanntgabe von Ratingtätigkeiten als mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig betrachtet. Daher bietet der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen einen gleichwertigen Schutz in Bezug auf die Integrität, Transparenz und gute Unternehmensführung von Ratingagenturen sowie die Verlässlichkeit von Ratingtätigkeiten.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss 2010/578/EU der Kommission vom 28. September 2010 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Japans mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 46).

- (7) Gemäß der dritten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung muss das Regulierungssystem des Drittlandes eine Einflussnahme der Aufsichtsbehörden und anderer Behörden dieses Drittlandes auf den Inhalt der Ratings und die Methoden verhindern. Der JFSA ist per Gesetz eine Einflussnahme auf den Inhalt der Ratings oder die Ratingmethoden untersagt.
- (8) Der Regelungs- und Kontrollrahmen Japans erfüllt nach wie vor die drei Bedingungen, die ursprünglich in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen wurden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden jedoch zusätzliche Anforderungen an in der Union registrierte Ratingagenturen eingeführt, um strengere Rechts- und Aufsichtsregelungen für solche Ratingagenturen festzulegen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören Vorschriften über Ratingausblicke, die Bewältigung von Interessenkonflikten, Anforderungen an die Vertraulichkeit, die Qualität der Ratingmethoden und die Präsentation und Bekanntgabe von Ratings.
- (9) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 gelten die zusätzlichen Anforderungen für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit von Rechts- und Aufsichtsrahmen von Drittländern ab dem 1. Juni 2018.
- (10) Vor diesem Hintergrund ersuchte die Kommission am 13. Juli 2017 die ESMA darum, mit Blick auf die zusätzlichen in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten Anforderungen eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit verschiedener Regelungs- und Kontrollrahmen abzugeben, unter anderem zum Regelungs- und Kontrollrahmen Japans, und forderte sie auf, zu bewerten, ob etwaige Unterschiede von wesentlicher Bedeutung sind.
- (11) In ihrem technischen Gutachten vom 17. November 2017 kam die ESMA zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Regelungs- und Kontrollrahmens Japans in Bezug auf Ratingagenturen ausreichen, um die durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (12) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 wird der Ratingausblick definiert; mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wurden bestimmte Anforderungen an Ratings nun auf Ratingausblicke ausgeweitet. Im japanischen Regelungs- und Kontrollrahmen wird das Konzept der Ratingausblicke anerkannt und werden diese als Teil des Ratings betrachtet. Die JFSA wird dazu ermächtigt, die Angemessenheit der Ratingausblicke in Verbindung mit ihren zugehörigen Ratings zu überwachen.
- (13) Um die Unabhängigkeit von Ratingagenturen gegenüber den bewerteten Unternehmen stärker herauszustellen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6a und Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Anwendungsbereich der Regeln für Interessenkonflikte auf solche Interessenkonflikte ausgeweitet, die von Anteilseignern oder Mitgliedern verursacht werden, die innerhalb der Ratingagentur eine wesentliche Stellung einnehmen. Der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen verlangt von den Ratingagenturen, durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass sie bei der Festlegung eines Ratings nicht den Interessen der Anleger schaden, insbesondere wenn ein bewertetes Unternehmen eine Beteiligung von mindestens 5 % an der Ratingagentur hält. Darüber hinaus ist es Ratingagenturen generell untersagt, ein Rating vorzunehmen, wenn sie ein Interesse am bewerteten Unternehmen haben.
- (14) In der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden neue Bestimmungen eingeführt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur für Zwecke verwendet werden, die mit Ratingtätigkeiten in Zusammenhang stehen, und vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch geschützt sind. Zu diesem Zweck sind Ratingagenturen nach Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, sämtliche Ratings, Ratingausblicke und diesbezüglichen Informationen bis zur Offenlegung als Insider-Informationen zu behandeln. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Japans enthält detaillierte Anforderungen hinsichtlich der Schritte, die die Ratingagenturen ergreifen müssen, um vertrauliche Informationen, die sich auf Emittenten beziehen, zu schützen. Es gibt somit einen glaubwürdigen Rahmen, der vor dem Missbrauch vertraulicher Informationen schützt.
- (15) Die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zielt darauf ab, den Grad an Transparenz und die Qualität von Ratingmethoden zu steigern. In Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird eine Verpflichtung für Ratingagenturen eingeführt, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks auf sachliche Fehler hinzuweisen. Der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen verpflichtet die Ratingagenturen zur Formulierung einer Ratingpolitik, in der die Methodik für die Festlegung und Offenlegung ihrer Ratings beschrieben ist. Die Ratingpolitik sollte Leitlinien und Methoden umfassen, die es den bewerteten Unternehmen ermöglichen, vor Veröffentlichung eines Ratings zu überprüfen, ob dieses sachlich falsche Angaben enthält, und ihre Meinung zum Rating innerhalb eines angemessenen Zeitraums zum Ausdruck zu bringen.
- (16) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden Schutzmaßnahmen in Artikel 8 Absatz 5a, Absatz 6 Buchstaben aa und ab und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingeführt, um sicherzustellen, dass Änderungen an Ratingmethoden nicht zur Verwässerung der Methoden führen. In ähnlicher Weise verlangt auch der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen von den Ratingagenturen Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die bei der Festlegung eines Ratings verwendeten Informationen von ausreichender Qualität sind und dass systematisch strenge Ratingmethoden angewandt werden.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (Abl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

- (17) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden höhere Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Ratings gestellt. Nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legt eine Ratingagentur bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen gleichzeitig Erläuterungen zu den Annahmen, Parametern, Grenzen und Unsicherheiten vor, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind; diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein. Der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen enthält Anforderungen, denen zufolge die Ratingagenturen ausreichende Orientierungshilfen bereitstellen müssen, damit die Nutzer die Ratings nachvollziehen können. Durch weitere Anforderungen soll dafür gesorgt werden, dass Ratingagenturen die Richtigkeit ihrer Offenlegungen gegenüber Interessenträgern aufrechterhalten.
- (18) Um den Wettbewerb zu stärken und die Tragweite von Interessenkonflikten im Ratingsektor zu begrenzen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Anhang I Abschnitt E Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Anforderung eingeführt, nach der Gebühren, die Ratingagenturen für die Bereitstellung von Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung stellen, diskriminierungsfrei sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Ratingagenturen sind zudem verpflichtet, bestimmte Finanzinformationen offenzulegen. Im Hinblick auf den Schutz der Kunden von Ratingagenturen und die Forderung nach auf den tatsächlichen Kosten beruhenden und diskriminierungsfreien Gebühren enthält der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen ähnliche Anforderungen, die sicherstellen, dass Ratingagenturen ihr Geschäft fair und korrekt durchführen. Den einschlägigen Bestimmungen zufolge müssen Ratingagenturen in jedem Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht für die Aufsichtsbehörde erstellen, darin die 20 wichtigsten Kunden nennen und die von jedem einzelnen Kunden während des Geschäftsjahrs gezahlten Gebühren angeben; die Aufsichtsbehörde ist befugt, sachdienliche Informationen über die Preispolitik und spezifische Gebühren, die erhoben werden, zu verlangen.
- (19) Die Kommission bewertet den Regelungsrahmen von Drittländern gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes. Angesichts der untersuchten Faktoren ist festzustellen, dass der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen für Ratingagenturen die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfüllt und deshalb weiterhin als dem mit dieser Verordnung geschaffenen Regelungs- und Kontrollrahmen gleichwertig betrachtet werden sollte.
- (20) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein neuer Durchführungsbeschluss erlassen und der Beschluss 2010/578/EU aufgehoben werden.
- (21) Die Kommission sollte die Entwicklung des Regelungs- und Kontrollrahmens für Ratingagenturen, die Marktentwicklungen und die Wirksamkeit der aufsichtlichen Zusammenarbeit bei der Überwachung und Durchsetzung in Japan mit Unterstützung der ESMA weiterhin regelmäßig überwachen, um die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.
- (22) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der japanische Regelungs- und Kontrollrahmen für Ratingagenturen wird für die Zwecke von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 als gleichwertig mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 angesehen.

Artikel 2

Der Beschluss 2010/578/EU wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1284 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2019****zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Hongkongs mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ist die Kommission befugt, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens eines Drittlandes anzunehmen, wenn dieser Rahmen sicherstellt, dass Ratingagenturen, die in diesem Drittland zugelassen oder registriert sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen gemäß der genannten Verordnung entsprechen und in dem Drittland wirksam überwacht und durchgesetzt werden.
- (2) Durch diesen Gleichwertigkeitsbeschluss soll es Ratingagenturen aus Hongkong, die keine systemrelevante Bedeutung für die Finanzstabilität oder die Integrität der Finanzmärkte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben, ermöglicht werden, bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) einen Antrag auf Zertifizierung zu stellen. Dieser Gleichwertigkeitsbeschluss bietet der ESMA die Möglichkeit, diese Ratingagenturen jeweils im Einzelfall zu bewerten und in der Europäischen Union tätige Ratingagenturen von einigen organisatorischen Anforderungen, einschließlich der Anforderung einer physischen Präsenz in der Europäischen Union, zu befreien.
- (3) Damit der Regelungs- und Kontrollrahmen eines Drittlands als gleichwertig betrachtet werden kann, müssen mindestens die in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgeführten drei Bedingungen erfüllt sein.
- (4) Am 28. April 2014 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss 2014/249/EU ⁽²⁾ an, in dem die betreffenden drei Bedingungen als erfüllt und der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs für Ratingagenturen als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig anerkannt wurden.
- (5) Gemäß der ersten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung müssen die Ratingagenturen in dem Drittland zugelassen oder registriert werden und laufender wirksamer Kontrolle und Durchsetzung unterliegen. Ratingagenturen und ihre Analysten, die in Hongkong Ratingdienste anbieten, müssen gemäß dem Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs für die Erbringung von Ratingdiensten zugelassen sein und unterliegen der Aufsicht durch die „Securities and Futures Commission“ (SFC) von Hongkong. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs statet die SFC mit umfangreichen Befugnissen aus, sodass diese in Untersuchungen nachprüfen kann, ob die Ratingagenturen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Die SFC kann sowohl von nichtregulierten als auch von regulierten Personen die Herausgabe untersuchungsrelevanter Informationen und Unterlagen verlangen, einschließlich Aufzeichnungen über Handels- und Bankgeschäfte, Aufzeichnungen über Telefon- und Internetverbindungen sowie Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer. Diese Befugnis gilt sowohl für Personen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, als auch für Personen, bei denen die SFC begründeten Anlass zu der Vermutung hat, dass sie im Besitz untersuchungsrelevanter Informationen sind. Besteht die Gefahr der Vernichtung oder Beseitigung von Beweismitteln, Fluchtgefahr oder eine Gefahr anderer Art, so ist die SFC darüber hinaus befugt, sich nach Erlass eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses Zugang zu den Privaträumen sowohl nichtregulierter als auch regulierter Personen zu verschaffen. Außerdem verfügt die SFC über das gesamte Spektrum straf-, zivil-, verwaltungs- und sonstiger rechtlicher Handlungsbefugnisse. Dazu gehört unter anderem die verwaltungsrechtliche Befugnis, gegen Personen, die von der SFC zugelassen wurden oder bei dieser registriert sind, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen oder ihnen Beschränkungen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit aufzuerlegen, die Zulassung einer zugelassenen oder registrierten Person zurückzuziehen oder auszusetzen und einer zugelassenen oder registrierten Person einen Verweis zu erteilen, Auflagen zu machen oder eine Geldbuße aufzuerlegen. Die SFC ist befugt, beim zuständigen Gericht einstweilige Verfügungen oder Abhilfemaßnahmen zu erwirken. Zusätzlich zu den Prüfungen vor Ort führt die SFC eine Fernbeaufsichtigung durch, indem sie sich durch Interaktion mit den zugelassenen Ratingagenturen Kenntnis von deren Geschäftsmodellen und -plänen sowie den damit verbundenen Risiken verschafft, um die aus der Geschäftstätigkeit dieser

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/249/EU der Kommission vom 28. April 2014 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Hongkongs mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 76).

Ratingagenturen erwachsenden Risiken zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über zugelassene Ratingagenturen werden bei der SFC gesammelt und erfasst; dazu gehören auch – aber nicht ausschließlich – die geprüften Jahresabschlüsse und jährlichen Kontrollüberprüfungsberichte. Die SFC geht Beschwerden und Selbstanzeigen nach. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der ESMA und der SFC sieht einen Informationsaustausch über Durchsetzungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf grenzübergreifend tätige Ratingagenturen vor.

- (6) Gemäß der zweiten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung müssen die Ratingagenturen in dem Drittland rechtsverbindlichen Regelungen, die denen der Artikel 6 bis 12 und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig sind, unterliegen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs enthält detaillierte Anforderungen an die Unternehmensführung. Die Hauptverantwortung dafür, dass eine Ratingagentur angemessene Verhaltensstandards wahrt und ordnungsgemäße Verfahren einhält, liegt beim „Board of Directors“ und den für die regulierten Tätigkeiten zuständigen „Officers“. Ratingagenturen müssen über zwei zuständige „Officers“ verfügen, die von der SFC bestätigt werden müssen und von denen mindestens einer gemäß der SFO geschäftsführender Direktor sein muss. Für den Umgang mit Interessenkonflikten sind weitreichende Regelungen vorhanden, wonach Ratingagenturen Interessenkonflikte ermitteln und abstellen oder bewältigen und so organisiert sein müssen, dass Unabhängigkeit und Genauigkeit ihrer Ratings durch ihre Geschäftsinteressen nicht beeinträchtigt werden; darüber hinaus sind organisatorische Anforderungen unter anderem in Bezug auf Outsourcing, Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Vertraulichkeit vorgesehen. Organisatorische Anforderungen, die die Ratingagenturen erfüllen müssen, betreffen beispielsweise die Grundsätze und Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen und eine ständige und wirksame Compliance-Funktion. Außerdem müssen die Ratingagenturen eine Überprüfungsstelle einrichten, die für die regelmäßige Überprüfung der Ratingmethoden - und -modelle sowie wesentlicher Änderungen daran zuständig ist. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs enthält weitreichende Offenlegungsvorschriften, etwa die Pflicht zur Veröffentlichung der Ratings und zur jährlichen Veröffentlichung von Angaben zu Rating- und Nebentätigkeiten. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs wird hinsichtlich der Bewältigung von Interessenkonflikten, der organisatorischen Anforderungen, der Qualität von Ratings und Ratingmethoden, der Bekanntgabe von Ratings und der allgemeinen und regelmäßigen Bekanntgabe von Ratingtätigkeiten darum als der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gleichwertig betrachtet. Er dürfte somit einen gleichwertigen Schutz in Bezug auf die Integrität, Transparenz und gute Unternehmensführung von Ratingagenturen sowie die Verlässlichkeit von Ratingtätigkeiten bieten.
- (7) Gemäß der dritten in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 festgelegten Bedingung muss das Regulierungssystem des Drittlandes eine Einflussnahme der Aufsichtsbehörden und anderer Behörden dieses Drittlandes auf den Inhalt der Ratings und die Methoden verhindern. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die der SFC oder einer anderen Behörde die Befugnis übertrüge, auf den Inhalt der Ratings oder die Methoden Einfluss zu nehmen.
- (8) Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs erfüllt nach wie vor die drei Bedingungen, die ursprünglich in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen wurden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden jedoch zusätzliche Anforderungen an in der Union registrierte Ratingagenturen eingeführt, um strengere Rechts- und Aufsichtsregelungen für solche Ratingagenturen festzulegen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören rechtsverbindliche Vorschriften für Ratingagenturen über Ratingausblicke, den Umgang mit Interessenkonflikten, Anforderungen an die Vertraulichkeit, die Qualität der Ratingmethoden und die Präsentation und Bekanntgabe von Ratings.
- (9) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 gelten die zusätzlichen Anforderungen für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit von Rechts- und Aufsichtsrahmen von Drittländern ab dem 1. Juni 2018.
- (10) Vor diesem Hintergrund ersuchte die Kommission am 13. Juli 2017 die ESMA darum, mit Blick auf die zusätzlichen in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten Anforderungen eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit verschiedener Regelungs- und Kontrollrahmen abzugeben, unter anderem zum Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs, und forderte sie auf, zu bewerten, ob etwaige Unterschiede von wesentlicher Bedeutung sind.
- (11) In ihrem technischen Gutachten vom 17. November 2017 kam die ESMA zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Regelungs- und Kontrollrahmens Hongkongs in Bezug auf Ratingagenturen ausreichen, um die durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 eingeführten zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (12) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 wird der Ratingausblick definiert; mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 werden bestimmte Anforderungen an Ratings nun auf Ratingausblicke ausgeweitet. Im Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs werden Ratingausblicke zwar nicht ausdrücklich als getrennte, vom eigentlichen Rating zu unterscheidende Bewertungen anerkannt, doch geht die SFC aufgrund des im Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs weit gefassten Begriffs „Rating“ davon aus, dass bei der Erstellung von Ratingausblicken die gleichen Anforderungen erfüllt werden wie bei Ratings.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1).

- (13) Um die Unabhängigkeit von Ratingagenturen gegenüber den bewerteten Unternehmen stärker herauszustellen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6a und Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 der Anwendungsbereich der Regeln für Interessenkonflikte auf solche Interessenkonflikte ausgeweitet, die von Anteilseignern oder Mitgliedern verursacht werden, die innerhalb der Ratingagentur eine wesentliche Stellung einnehmen. Gemäß dem Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs müssen Ratingagenturen angemessene und wirksame Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen oder zu bewältigen, und sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten nicht durch Geschäftsbeziehungen beeinflusst sind. In den Rechtsvorschriften von Hongkong wird nicht ausdrücklich auf Anteilseigner verwiesen, doch ist es Ratingagenturen bei potenziellen Interessenkonflikten untersagt, einschlägige Geschäfte zu tätigen.
- (14) In der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden neue Bestimmungen eingeführt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur für Zwecke verwendet werden, die mit Ratingtätigkeiten in Zusammenhang stehen und vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch geschützt sind. Zu diesem Zweck sind Ratingagenturen nach Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, sämtliche Ratings, Ratingausblicke und diesbezüglichen Informationen bis zur Offenlegung als Insider-Informationen zu behandeln. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs schreibt den Ratingagenturen mittels detaillierter Anforderungen vor, Verfahren und Mechanismen zum Schutz vertraulicher Informationen über Emittenten einzurichten. Es gibt somit einen glaubwürdigen Rahmen, der vor dem Missbrauch vertraulicher Informationen schützt.
- (15) Die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zielt darauf ab, den Grad an Transparenz und die Qualität von Ratingmethoden zu steigern. In Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird eine Verpflichtung für Ratingagenturen eingeführt, einem bewerteten Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Veröffentlichung des Ratings oder des Ratingausblicks auf sachliche Fehler hinzuweisen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs legt höhere Priorität auf die unverzügliche Bekanntgabe von Ratings an den Markt und enthält deshalb keine strikte Anforderung an Ratingagenturen, ein bewertetes Unternehmen vor Veröffentlichung eines Ratings darüber zu informieren. Stattdessen müssen Ratingagenturen bewertete Unternehmen lediglich über die ausschlaggebenden Informationen und wichtigsten Erwägungen, auf die sich das Rating stützen wird, informieren, sofern dies möglich und angemessen ist.
- (16) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden Schutzmaßnahmen in Artikel 8 Absatz 5a, Absatz 6 Buchstaben aa und ab und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingeführt, um sicherzustellen, dass Änderungen an Ratingmethoden nicht zur Verwässerung der Methoden führen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs verlangt von Ratingagenturen die vollumfängliche öffentliche Bekanntmachung jeder wesentlichen Änderung ihrer Methoden. Darüber hinaus müssen Ratingagenturen, soweit dies möglich und angemessen ist, solche wesentlichen Änderungen vor ihrem Inkrafttreten offenlegen. Bei jeder Änderung an Methoden, Modellen oder grundlegenden Annahmen, die bei der Erstellung von Ratings zugrunde gelegt werden, ist die Ratingagentur verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wie viele ihre Ratings davon voraussichtlich betroffen sind, wobei sie die gleichen Kommunikationsmittel nutzt wie für die betroffenen Ratings selbst.
- (17) Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 werden höhere Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Ratings gestellt. Nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang I Abschnitt D Unterabschnitt I Nummer 2a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legt eine Ratingagentur bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen gleichzeitig Erläuterungen zu den Annahmen, Parametern, Grenzen und Unsicherheiten vor, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind; diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs enthält Anforderungen, die sicherstellen, dass Ratingagenturen ausreichende Orientierungshilfen bereitstellen, damit die Nutzer die Ratings nachvollziehen können. Außerdem müssen sie der Aufsichtsbehörde alle sechs Monate Informationen über ihre Geschäftstätigkeit übermitteln.
- (18) Um den Wettbewerb zu stärken und die Tragweite von Interessenkonflikten im Ratingsektor zu begrenzen, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 in Anhang I Abschnitt E Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Anforderung eingeführt, nach der Gebühren, die Ratingagenturen für die Bereitstellung von Rating- und Nebendienstleistungen in Rechnung stellen, diskriminierungsfrei sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Ratingagenturen sind zudem verpflichtet, bestimmte Finanzinformationen offenzulegen. Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs verpflichtet die Ratingagenturen dazu, für einen bestimmten Zeitraum Geschäftsunterlagen im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen zu bewahren, die allgemeine Art ihrer Vergütungsvereinbarungen mit bewerteten Unternehmen offenzulegen und die aggregierten Einnahmen aus der Bereitstellung von Ratingdiensten anzugeben; die Aufsichtsbehörde ist befugt, diese Informationen anzufordern. Zum Schutz der Kunden und zur Gewährleistung einer gerechten Behandlung der Kunden gibt es eine allgemeine Verpflichtung, Kunden fair zu behandeln.
- (19) Die Kommission bewertet den Regelungsrahmen von Drittländern gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes. Angesichts der gemeinsam untersuchten Faktoren und des technischen Gutachtens der ESMA ist festzustellen, dass der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs für Ratingagenturen die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfüllt und weiterhin als dem mit dieser Verordnung geschaffenen Regelungs- und Kontrollrahmen gleichwertig betrachtet werden sollte.

- (20) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein neuer Durchführungsbeschluss erlassen und der Beschluss 2014/249/EU aufgehoben werden.
- (21) Die Kommission sollte die Entwicklung des Regelungs- und Kontrollrahmens für Ratingagenturen, die Marktentwicklungen und die Wirksamkeit der aufsichtlichen Zusammenarbeit bei der Überwachung und Durchsetzung in Hongkong mit Unterstützung der ESMA weiterhin regelmäßig überwachen, um die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.
- (22) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Regelungs- und Kontrollrahmen Hongkongs für Ratingagenturen wird für die Zwecke von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 als gleichwertig mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 angesehen.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss 2014/249/EU wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE